

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

16. Sitzung (15.01.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. Januar 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister v. Böckh, Staatsminister v. Dusch, Ministerialdirector Geheimerrath Rettig und Ministerialassessor v. Böckh;

so dann:

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Baumgärtner, Grether, Lang, Pöffler, Peter und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Veff.

Dörr übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, sowie von 23 anderen Bürgern der Gemeinde Hohenhurst, und eine andere von der Gemeinde Hesselhurst, Amtsbezirks Kork, Ablösung der Jagdrechte, beziehungsweise Zerschlagung des von Neveu'schen Jagddistrikts betreffend.

Straub übergibt eine Petition mehrerer Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner in Stockach, zur Unterstützung der Motion des Abg. Welcker, wegen Erlassung einer Adresse auf die Eröffnungsrede.

Müller übergibt eine Petition einer Anzahl Einwohner von Kastatt, um Schutz der Deutschkatholiken in Ausübung ihres Gottesdienstes und ihrer staatsbürgerlichen Rechte.

Diese Petition wird an die zur Begutachtung der Motion des Abg. Zittel niedergesetzte Commission verwiesen.

Gottschalk übergibt eine Petition der Gemeinden Wehr und Detslingen, die Verbindungsstraße zwischen dem Wiesen- und Rheinthale betreffend, und bemerkt, daß er diese Eingabe um so mehr der Beachtung

empfehle, als schon vor fünfzehn Jahren Geld zu jenem Zweck bewilligt worden sei.

Bader übergibt eine Vorstellung und Bitte von 450 Einwohnern der Stadt Constanz, um Verwerfung des Antrags des Abg. Zittel, wegen Gleichstellung der Deutschkatholiken mit den christlichen Confessionen.

Nach der Uebergabe bemerkt Matby: Ich werde seiner Zeit die Entstehungsgeschichte dieses jesuitischen Machwerks aufdecken.

Der Präsident unterbricht den Redner, indem er äußert, daß gegenwärtig nicht die Zeit zu solchen Bemerkungen sei und er den Abg. Matby auffordern müsse, die Ordnung zu beobachten, da die Discussion dieser Petition nicht auf der Tagesordnung stehe.

Schaaff: Es ist eine wahre Beeinträchtigung des Petitionsrechts, in solcher Weise aufzutreten, wenn eine Petition einkommt, die nicht im Geschmack jener Herren ist.

Mehrere Mitglieder fragen, ob denn der Abg. Schaaff das Wort habe?

Präsident: Der Abg. Schaaff hat das Wort nicht, und ich bin es, der die Polizei in diesem Saale zu handhaben hat, muß übrigens bemerken, daß es sehr unziemlich ist, hier schon gegen eine Petition aufzutreten, die nur erst angekündigt wird, und nicht zur Diskussion auf der Tagesordnung steht.

Bader: Ich habe dieser Petition geschäftsordnungsgemäß kein Wort beifügen wollen, allein die Petenten scheinen vorausgesehen zu haben, daß man versuchen dürfte, ihre Eingabe gleich mit einigen Schlagworten des Tages in den Roth zu ziehen, denn sie haben in dem Schreiben, womit sie mir die Petition übermachten, mir erklärt: Wenn Sie auch nicht mit Form und Inhalt und überhaupt nicht mit der Richtung der Petition einverstanden seyn sollten, so hoffen wir doch, daß Sie dieselbe jedenfalls in so weit in Schutz nehmen werden, als sie die Gesinnungen des größten Theils der Bewohner von Constanz ausdrückt. Diesem fügen sie dann noch bei, sie glauben das Recht zu haben, diese ihre Gesinnungen offen auszusprechen, und finden sich insbesondere deswegen dazu veranlaßt, weil überall behauptet werde, daß der sogenannte Deutschkatholicismus aller Orten im Volk Anklang finde, was ganz unrichtig sei.

Ich für meine Person glaube, daß Jeder Badener ohne Unterschied das Recht hat, seine Ansichten hier öffentlich in einer Petition auszusprechen, ohne eine Kränkung darüber erfahren zu müssen, und ich weise somit alle Verdächtigungen, die auf die Petenten hier geworfen werden wollen, im Interesse der Freiheit zurück. Wer Freiheit haben will, muß sie nicht bloß für sich, sondern für Alle haben wollen (Viele Stimmen: sehr gut.). Man muß sich nicht selbst überschätzen, und nur Das für Freiheit halten, was man selbst für Freiheit hält.

Wette übergibt eine Petition der Gemeinde Sunthausen, ihre endliche Vereinigung unter einen Bürgermeister und Gemeinderath betreffend.

Derselbe fügt hinzu:

Diese Gemeinde hat bis jetzt zwei Bürgermeisterämter und zwei Gemeinderäthe, und zwar darum, weil der eine Theil der Gemeinde landesherrlich und katholisch, der andere Theil dagegen unmittelbar landesherrlich und evangelisch ist. Beide bitten deshalb die Kammer, dahin

zu wirken, daß sie unter einem Bürgermeisteramt und Gemeinderath vereinigt werden.

Selzam übergibt eine Petition mehrerer Gemeinden aus dem Amtsbezirk Krautheim, um Aufnahme der Vicinalstraße von der württembergischen Grenze über Ballenberg nach Miltenberg, sowie der Vicinalstraße über Osterburken in den Staatsstraßenverband. Diese sämtlichen Gemeinden, bemerkt Selzam, gehören zu demjenigen Bezirk, der, wie ich schon oft berührt, noch keinen Schutz breit Landstraße besitzt, und daher vorzugsweise einer Beachtung bedarf.

Rindeschwender übergibt zwei Petitionen, und zwar:

- a. mehrerer Bürger von Ottenheim, um ein Gesetz über Ablösung der Jagdrechte, und
- b. vieler Bürger in Meisenheim, Oberamtsbezirks Laub, in demselben Betreff.

v. Soiron übergibt eine Bitte des Johann Hagmann in Reulshausen, wegen Entziehung seiner Felddienstmedaille.

Endlich legt das Secretariat nachstehende Petitionen vor:

- a. vieler Bürger von Mundelfingen, Almentshofen, Döggingen und Hüfingen, um Ueberreichung einer Adresse an das Staatsoberhaupt den Zustand des Landes betreffend;
- b. der Stadtgemeinde Hüfingen, um Herabsetzung des Zinsfußes aus den Zehntablösungskapitalien;
- c. der Gemeinden Deschelbronn und Riefeln, um Herstellung einer bessern Postverbindung für die Landorte des Oberamtsbezirks Pforzheim; und
- d. der Gemeinde Hausen vor Wald, wegen Verzinsung der Zehntablösungskapitalien.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission zum Bericht zugewiesen.

Brentano zeigt an, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine Motion begründen werde, dahin gehend: „daß noch vor Einführung des neuen Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung, wodurch den Gerichten und richterlichen Beamten in Bezug auf die höchsten Güter des Bürgers, Freiheit, Ehre und Leben, eine so ausgedehnte Gewalt eingeräumt wird, ein die Unabhängigkeit der Gerichte und rich-

lichen Beamten und damit die Rechtsicherheit und das Vertrauen auf unparteiische Rechtspflege, gewährleistendes Gesetz, den Kammern zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werde, worin namentlich die Bestimmungen enthalten seyn sollen:

- 1) daß kein Mitglied eines Richterkollegiums, keine Amts- oder Untersuchungsrichter, und kein Staatsanwalt nur auf Probe angestellt, und
- 2) keiner dieser richterlichen Beamten anders als durch Richterspruch seines Dienstes entsetzt oder gegen seinen Willen versetzt oder pensionirt werden kann."

Aufgefordert von dem Präsidenten verliest hierauf der erste Secretär

Blankenhorn-Krafft den Entwurf einer Adresse an den Großherzog in Betreff der bei dem Kriegsministerium in den Jahren 1842 und 1843 stattgehabten Budgetüberschreitungen.

Der Präsident bemerkt, daß zu Nr. 3 der Anträge der Budgetcommission von der Kammer zwar ein Beschluß gefaßt worden, dieser aber nicht in die Adresse aufgenommen worden sei. Man werde dießfalls auch keine eigene Adresse wünschen, sondern die Ansicht wohl dahin gehen, daß, wie in ähnlichen Fällen auch geschehen, der Beschluß der Kammer lediglich als Wunsch in dem Protokoll niedergelegt werde.

Speyerer: Nachdem man von der Beschwerde zur Vorstellung übergegangen ist, könnte der fragliche Antrag der Adresse wohl noch als Zusatz beigefügt werden, und darauf trage ich also an.

v. Jgstein erklärt sich damit einverstanden, da Dieß ohne allem weiteren Anstand geschehen könne.

Präsident: Ich habe dieses Gegenstandes bloß darum erwähnt, weil in der Adresse nicht davon die Rede war, allein ich frage nunmehr die Kammer:

ob der in Frage stehende Beschluß nachträglich in die Adresse aufgenommen werden solle?

Die Kammer spricht sich bejahend dahin aus.

Diese der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der

Beilage Nr. 1

enthalten.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Discussion des auf Seite 27—32 des fünften Beilagenhefts abgedruckten zweiten Berichts des Abg. Hecker über die Rechnungsnachweisungen aus der Finanzperiode 1842 und 1843, und zwar II. Abtheilung. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere die unter Tit. I. §. 1 „Besoldungen“ vorkommende Ueberschreitung von 1101 fl. 40 fr. betreffend.

Die Commission schließt ihren Bericht mit folgenden Anträgen:

A.

- 1) die in Folge der Anstellung eines zweiten Secretärs eingetretene Ueberschreitung 1842 mit 133 fl. 20 fr.
1843 mit 600 „ — „
733 fl. 20 fr.
und zwar wegen Verfassungswidrigkeit dieser Ausgabe, ingleichem
- 2) die für das letzte Quartal 1843 bezahlten Raten an fünf Besoldungszulagen von 700 fl. mit 175 fl. — fr.
908 fl. 20 fr.

für nicht gerechtfertigt zu erklären, und

- 3) die Großherzogl. Regierung zu ersuchen, den früheren Minister, jetzigem Bundeetagsgesandten zu Frankfurt, Frhrn. v. Bittersdorff, zum Ersatz vorstehender Summe auf geeignetem Wege, etwa durch Abzug an seiner Besoldung, anzuhalten.

B.

Hinsichtlich der durch Anstellung eines Ministerialassessors eingetretenen Ueberschreitung 1842 mit 70 fl. stellt

- a) die eine Hälfte der Budgetcommission den Antrag: diese Ausgabe ebenfalls für nicht gerechtfertigt zu erklären und die Regierung zu ersuchen, den Ersatz dieser Summe, wie vorhin sub A 3 angegeben, zu bewerkstelligen.
- b) die andere Hälfte der Budgetcommission beantragt, von einer Beanstandung dieser Position Umgang zu nehmen.

Der Hauptantrag stellt sich sonach dahin:

1.

die nachgewiesene Ausgabe des ordentlichen Etats
 von 292,785 fl. 38 fr.
 nach Abzug obiger beider Posten
 von 908 fl. 20 fr.
 und 700 fl. — fr. 1,608 „ 20 „
 also nur im Betrage von . . . 291,177 fl. 18 fr.
 oder eventuell
 nach Abzug des Postens von
 908 fl. 20 fr. mit 291,877 fl. 18 fr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Nach eröffneter Discussion äußert

Ministerialassessor v. Böckh: Meine Herren! Eine mehrstündige Discussion über die Rechnungsnachweisungen des diesseitigen Ministeriums, und zwar über §. 1 „Besoldungen“ hat zu einer Verständigung der Ansichten nicht geführt, sondern die Folge gehabt, daß sich die Kammer für nicht gehörig unterrichtet erklärte und daher die streitige Position an die Budgetcommission zur nochmaligen Berichterstattung zurückwies.

Der Anstand war vornämlich Der, daß von unserer Seite als Hauptgrund der Ueberschreitung die Anstellung eines weitem Collegialmitgliedes, wofür 700 fl. in der Budgetperiode in Rechnung erscheinen, angegeben wurde, während der erste Bericht dieser Ursache mit keiner Sylbe Erwähnung gethan hatte und man auch in der Discussion diesen Grund, von Seite des Berichtserstatters insbesondere, nicht gelten lassen wollte.

Aus dem Ihnen gegenwärtig vorliegenden Bericht entnehmen Sie nun aber, daß unsere Angabe der Wahrheit gemäß war, und ebenso waren es auch unsere übrigen Behauptungen. Es ist uns lieb, daß nun dieser Punkt durch den zweiten Commissionsbericht endlich in's Klare gestellt ist und die Budgetcommission selbst den Irrthum, in dem sie befangen war, eingesehen hat. Im Uebrigen müssen wir gestehen, daß uns dieser zweite Bericht wenig erbaut hat. Besonders überrascht hat uns der Schlusantrag, welcher von dem des ersten Berichtes wesentlich abweicht.

Nicht bloß überrascht aber hat uns der neue Antrag, sondern er ist uns sogar unbegreiflich.

Unbegreiflich, sage ich, weil die Commission nun eine

Summe von 1,608 fl. 20 fr.
 beanstandet und als nicht gerechtfertigt in
 Abzug bringen will, während nach den
 Rechnungsnachweisungen, gegen deren
 Richtigkeit überall Nichts eingewendet
 wird und eingewendet werden kann,
 doch nur 1,101 fl. 40 fr.
 überschritten sind.

Ihre verehrliche Commission reclamirt
 mithin 506 fl. 20 fr.
 mehr, als die wirkliche Ueberschreitung beträgt. Wahr-
 lich das nenne ich exorbitant.

Meine Herren! Wir glauben, daß die beiden Rubriken „Besoldungen“ und „Gehalte“ (denn sie enthalten Das, was zur Bezahlung des für die Vorsehung des Dienstes nothwendigen Personals erforderlich ist) zusammen betrachtet werden müssen; es ist zu klar, daß diese beiden Rubriken in einem innigen Zusammenhang stehen und eine gänzliche Trennung daher bei Beurtheilung der vorgekommenen Ueberschreitungen schlechterdings unzulässig ist.

Setzen Sie z. B. den umgekehrten Fall, es hätte bei dem Gehaltsetat eine Ueberschreitung von 1,100 fl. stattgefunden, während bei dem Besoldungsetat eine Ersparniß von 1,300 fl. erzielt worden wäre, weil zwei Stellen vorübergehend statt mit Staatsdienern bloß durch mit Gehalt Angestellte versehen worden wären. Würden Sie es mit Ihrem Gerechtigkeitsinn vereinigen können, jene Ueberschreitung von 1,100 fl. dem Rechner zu Recesß zu schlagen und die ersparten 1300 fl. als eine gute Beute einzutun? Gewiß nicht!

Nun, für die Vorsehung des Dienstes, welcher dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ressortirt, und zwar für die Honorirung des gesammten Dienstpersonals hat das Budget von 1842 und 1843 folgende Credite gegeben:

§. 1. Besoldungen 25,900 fl. jährlich,	
für zwei Jahre	51,800 fl. — fr.
§. 2. Gehalte 2,200 fl. jährlich,	
für zwei Jahre	4,400 fl. — fr.
Zusammen	56,200 fl. — fr.

Das ist eine unbestreitbare Thatsache.

Ausgaben sind für das Personal
 gemacht worden 57,120 fl. 31 fr.
 daher besteht eine Ueberschreitung von 920 fl. 31 fr.

Dieses ist ebenfalls eine unbestreitbare Thatsache. Diese Ueberschreitung haben wir zu rechtfertigen.

Wir haben Dies in der frühern Sitzung versucht, und zwar zunächst durch die Dringlichkeit der Anstellung eines staatswirthschaftlichen Referenten, für welchen in der Budgetperiode 700 fl. verausgabt wurden.

Wir wiederholen, daß wir diese Ausgabe als eine unverschiebliche, im wohlverstandenen Interesse des Dienstes gemachte Ausgabe halten, welche uns darum gerechtfertigt erscheint.

Auch die eine Hälfte Ihrer Commission sieht diese unbudgetmäßige Verwendung als begründet an, die andere Hälfte jedoch beanstandet sie. Wir müssen nun Ihrem Ermessen überlassen, welcher dieser Ansichten Sie beitreten wollen.

Ziehen wir diesen Betrag von der obigen Ueberschreitung mit 920 fl. 31 fr. ab, so bleiben weiter zu rechtfertigen 220 fl. 31 fr.

Darunter ist eine unvorhergesehene Mehrausgabe für den Canzleidnerdienst mit 22 fl. 51 fr., indem der eine Canzleidner mit Tod abgieng, daher neben dem Gehalt eines nicht zu entbehrenden zweiten Dieners, das Sterbquartal für den erstern zu verausgaben kam.

Diese Ueberschreitung werden Sie, wie wir hoffen, für gerechtfertigt erkennen. Ziehen wir diese von der gebliebenen Ueberschreitung von 220 fl. 31 fr. ab, so mindert sich die Mehrausgabe auf 197 fl. 40 fr.

Dies ist der Betrag, welchen wir auch bei der ersten Discussion neben den 700 fl. für den staatswirthschaftlichen Referenten als die eigentliche Ueberschreitung bezeichnet haben, wovon es sich am Ende noch handle. Sie ist entstanden durch Ratenzahlungen an Besoldungen, indem der Austritt zweier versehter Diener nicht so zeitig geschah, als man voraussetzte.

Aus diesem Grunde und weil keine bleibende Erhöhung des Etats, sondern sogar eine Minderung desselben eingetreten ist, und bei der Unbedeutenheit des Betrags glaubten wir, die verehrliche Kammer dürfte sich bewegen finden, von einer Beanstandung Umgang zu nehmen.

Unserer Ansicht nach haben Sie also abzustimmen:

1. über die Mehrausgabe von 700 fl., veranlaßt durch die Anstellung eines weiter angestellten Collegialmitgliedes;

2. über die Mehrausgabe von 22 fl. 51 fr. für den Canzleidnerdienst;

3. über die Mehrverwendung von 197 fl. 40 fr. für Besoldungen des übrigen Dienstpersonals.

Gibt wieder obige 920 fl. 31 fr., um welche die beiden Rubriken, §. 1 „Besoldungen“ und §. 2 „Gehalte“ in der Budgetperiode von 1842 und 1843 überschritten worden sind.

Erlauben Sie, meine Herren, die Sache auch von einer andern Seite zu beleuchten und den Weg zu verfolgen, welchen Ihre verehrliche Commission gegangen ist. Sie hält sich nicht mehr, wie früher, an die rechnungsmäßigen Summen der einzelnen Rubriken, sondern hebt einzelne Rechnungsposten heraus und vergleicht sie mit dem Betrag, welchen sie glaubt, daß die frühere Kammer dafür bestimmt hätte.

Meine Herren, in eine solche Spezialität ist die Kammer nie eingegangen, und sie wird es wohl auch künftig nicht thun.

Rein, die Kammer überlegt nur im Allgemeinen, wie viel für einen gewissen Dienst, für einen gewissen Zweck nothwendig ist, und beschließt darnach, diese oder jene Summe unter dieser oder jener Rubrik als Bedürfnis in das Budget aufzunehmen.

Das von Ihrer verehrlichen Commission eingehaltene Verfahren scheint uns ein unzulässiges.

Außerdem aber ist auch das erlangte Resultat ein unrichtiges.

Ihre verehrliche Commission schlägt vor, wegen der Ueberschreitung, die bei dem Secretariat stattgefunden habe 733 fl. 20 fr.

zu reclamiren.

Sie sagt, hierfür waren nur bewilligt
 1200 fl. jährlich, also für zwei Jahre 2,400 fl. — fr.
 Ausgegeben wurden 3,133 „ 20 „
 also mehr 733 fl. 20 fr.

Man hat jedoch vergessen, daß das Budget bei dem Secretariat für zwei Angestellte Vorsorge getroffen hatte, nämlich für einen Secretär mindestens 1,200 fl. — fr. Besoldung jährlich, weil der Effectivetat so viel betrug.

Ueberschlag: 1,200 fl. — fr.

Ob von den für Besoldungszulagen bewilligten 400 fl. etwas für das Secretariat bestimmt war, kann ich nicht sagen, weil die Kammer von 1842 noch nicht so weit ging, die Zulagen für eine bezeichnete Stelle zu bestimmen.

Für einen Secretariatspractikanten waren ausgeworfen Gehalt 600 fl. — fr.
zusammen 1,800 fl. — fr.
oder für zwei Jahre 3,600 „ — „

Vorausgab wurden an Besoldungen (einschließ- lich der Zulage von 50 fl.) 3,183 fl. 20 fr.
für Gehalt 450 „ — „
zusammen 3,633 fl. 20 fr.
mithin mehr 33 fl. 20 fr.

Die Forderung Ihrer verehrlichen Budgetcommission ist daher zu hoch berechnet um netto 700 fl. Was sie also wegen vorübergehender Anstellung eines zweiten Secretärs höchstens verlangen könnte, wäre ein Ersatzbetrag von 33 fl. 20 fr.

Meine Herren, ich bitte Sie, diese Zahl im Gedächtniß zu behalten.

Für die Kanzlei berechnet sich nach dieser Art ebenfalls eine Ueberschreitung.

Der Budgetsag beträgt nämlich hierfür
an Besoldungen 3,000 fl. — fr.
an Gehalten 1,000 „ — „
zusammen 4,000 fl. — fr.

Vorausgab wurden an Besoldungen 2,493 „ 20 „
Gehalte 1,546 „ — „
zusammen 4,039 fl. 20 fr.

Daher Mehrausgabe 39 fl. 20 fr.

Für die übrigen Beamten calculirt sich der Budgetsag auf 46,400 fl. — fr.

Die Ausgabe war
1842 23,200 fl.
1843 23,325 fl.
zusammen 46,525 fl. — fr.
und die Ueberschreitung beträgt 125 fl. — fr.

Ueberschlag: 125 fl. — fr.

Ihre verehrliche Commission schlägt vor, wegen verwilligter Besoldungszulagen 175 fl. — fr.
also mehr 50 fl. — fr.
um welche sich die Forderung mindert, weil schon 50 fl. bei dem Secretariat berücksichtigt wurden, zu beanstanden.

Diese Ueberschreitung hätte nun allerdings nicht vorkommen sollen, und würde gewiß nicht stattgefunden haben, wenn man sich nicht in einem factischen Irrthum befunden hätte. Man ging nämlich bei dem Antrag von der irrigen Voraussetzung aus, daß die frei gewordene Besoldung des ersten Secretärs mit 1200 fl. auch für die laufende Budgetperiode noch genügende Mittel darbiete, was wohl für die Zukunft der Fall gewesen seyn würde, da am Ende der Budgetperiode der Effectivetat selbst nach Vergebung dieser Besoldungszulagen noch um 500 fl. unter dem Budgetsag stand.

Als Resultat ergibt sich auch hieraus, daß die Ueberschreitung nur 920 fl. 31 fr. beträgt, nämlich:

Mehrausgabe für das Secretariat 33 fl. 20 fr.
für die Kanzlei 39 „ 20 „
„ den Kanzleidienerdienst 22 „ 51 „
„ Besoldungszulagen des übrigen Personals 125 „ — „
„ den wirthschaftlichen Assessor 700 „ — „
920 fl. 31 fr.

Würden hiervon die Ausgaben für den Kanzleidienerdienst mit . . . 22 fl. 51 fr.
und für einen Assessor mit . . . 700 „ — „
zusammen mit 722 fl. 51 fr.

für gerechtfertigt erkannt, so blieben wieder, wie wir auf verschiedene Weise Ihnen gezeigt haben, Rest 197 fl. 40 fr.
zu rechtfertigen.

Im äußersten Fall, geehrte Herren, werden Sie, wenn Sie die Ersparnisse bei dem Gehaltsetat in Verbindung zu der Mehrausgabe bei den Besoldungen zu bringen Anstand nehmen sollten, nicht weiter gehen können, als für

1842 die Ueberschreitung von . . .	133 fl. 20 fr.
1843 " " " . . .	968 " 20 "
zusammen mit . . .	1101 fl. 40 "

für nicht gerechtfertigt zu erkennen.

Würden Sie dem Antrag Ihrer verehrlichen Budgetcommission beistimmen, so setzten Sie sich in die Lage, Ihre eigenen Beschlüsse umzustossen, denn Sie haben bereits in der früheren Sitzung beschlossen, die nachgewiesenen Ausgaben des ordentlichen Staats mit 292,785 fl. 38 fr. nach Abzug der Ueberschreitung bei S. 1, worüber der Beschluß wegen Anerkennung oder Nichtanerkennung ausgesetzt wurde, im Betrag von . . . 1,101 fl. 40 fr. also mit . . . 291,683 fl. 58 fr. für gerechtfertigt zu erklären.

Jungmanns: Sonst pflegt man zu sagen, man lasse die Zahlen sprechen, denn sie sprechen klar. Der Commissionsbericht aber hat diese klare Sprache der Zahlen verwirrt. Er hat eine Ueberschreitung von 1101 fl. zu behandeln gehabt, allein nach dem Bericht betrug diese Ueberschreitung nicht die eben genannte Summe, sondern die Summe von 1600 fl. Wir würden also an dem abgegangenen Minister einen baaren Gewinn von 500 fl. machen. In der That handelt es sich jedoch nur um zwei Positionen, um eine Position von 700 fl. für einen staatswirthschaftlichen Referenten und eine Position von 401 fl., um die der Besoldungsetat überschritten ist. Ueber die erste Ausgabe ist schon früher viel verhandelt worden. Ich betrachte die Anstellung dieses Referenten in dem Zeitpunkt, wo der Eisenbahnbetrieb an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überging, als eine wahre Nothwendigkeit, und würde den Minister, der diese Anstellung nicht angeordnet oder nicht angerathen hätte, für verantwortlich erklären. Durch diese 700 fl. ist uns vielleicht das Zehn- oder Hundertsache erspart worden. Von diesem Punkt also kein Wort weiter. Die zweite Position betrifft den Mehraufwand von 401 fl. bei dem Besoldungsetat. Ich glaube nun allerdings, daß ein Mehraufwand in dem Besoldungsetat nicht dadurch vergütet werden kann, daß ein Minderaufwand in dem Gehaltsetat erfolgte, denn der Besoldungsetat ist etwas Bleibendes, der Gehaltsetat aber nur etwas Vorübergehendes.

Schon früher wurde bemerkt, diese Ausgabe sei allerdings gegen den Beschluß der Kammer im Jahr 1842 gemacht worden, allein im Jahr 1843 hat man wieder gut gemacht, was im Jahr 1842 gefehlt wurde. Man hat den zu viel angestellten Secretär wieder entlassen und sogar das Personal des Ministeriums vermindert, nämlich von zehn auf neun Personen reduziert.

Die Kammer vom Jahr 1844 hat das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wie es am Schluß des Jahres 1843 bestand, gutgeheißen. Sie hat gutgeheißen die Anstellung eines staatswirthschaftlichen Referenten, und gutgeheißen den früheren Aufwand in dem Besoldungsetat dieses Ministeriums. Die Absicht, warum man wegen dieser unbedeutenden, durch den Minister selbst wieder gutgemachten Summe eine Reclamation beschließen will, ist wohl klar. Man will einen Abwesenden, der sich nicht vertheidigen kann, einen Makel anhängen, und gegen ihn einen Tadel der Kammer hervorrufen.

Zu dieser Absicht werde ich meine Stimme nicht geben. Wir haben in einer früheren Sitzung eine Vorstellung an den Großherzog wegen einer Ueberschreitung von 41,000 fl. im Budget des Kriegsministeriums beschlossen, und nun soll wegen einer Summe von 400 fl. ein Tadel gegen einen Abwesenden ausgesprochen werden.

Das ist der Kammer gewiß nicht würdig. Wenn sie auf solche Weise zu Werk geht, so wird sie die Wirkung, die der frühere Beschluß hatte, lähmen, ja vernichten, weshalb ich im Gegensatz zu dem Antrag der Budgetcommission der Kammer vorschlage, die beiden Positionen für gerechtfertigt zu erklären.

Schaaff unterstützt diesen Antrag.

Weller: Ich glaube doch, daß es nothwendig seyn wird, die Differenz des Rechnungsergebnisses, welches der Herr Regierungskommissär so eben vorgelegt, und dasjenige, welches die Budgetcommission herausgebracht hat, der Kammer klar zu machen, um die Sache, wovon es sich handelt, gehörig beurtheilen zu können. Der Vortrag der Regierung ist ganz richtig, nur nicht ganz vollständig, und der Vortrag der Budgetcommission ist ebenfalls ganz richtig, aber auch vollständig. Die Regierung hat in ihrem Vortrage nicht gesagt, daß man von zwei Kanzlisten Einen von seiner Besoldung ent-

fernte, und solche dazu verwendete, um denjenigen Zweck zu erreichen, den man durchsetzen wollte, der aber nicht bewilligt war. Die Sache verhält sich einfach so: Die Regierung forderte eine Summe zu Anstellung eines Sekretärs, so wie eine weitere Summe zu Befoldungszulagen. Beides wurde abgeschlagen, allein sie hat gleichwohl die Anstellung und die Zulagen durchgesetzt und dadurch Ueberschreitungen veranlaßt, die, wenn man sie zusammenrechnet, im Gesamt-Budget nicht erscheinen, weil in dem Augenblicke, wo man jenes vorhatte, der Kanzlist versetzt wurde, und der Dienst eines solchen auch von einem Menschen versehen werden konnte, der einen bloßen Gehalt bezieht. Darauf beruht das ganze Geheimniß der verschiedenen Rechnungsergebnisse der Commission und der Regierung. Die Richtigkeit des Letzteren wird davon abhängen, ob die Regierung berechtigt war, die Befoldung des Kanzlisten, der nicht mehr da war, deren Betrag also der Staatskasse nach unserer Ansicht heimfiele, zu verwenden, um daraus einen Sekretär anzustellen, der ihr als unnöthig abgeschlagen wurde, und ob sie ferner hieraus Befoldungszulagen geben durfte. Die Commission sagt Nein. Der Gehalt einer Stelle, die nicht besetzt ist, fällt beim, und wenn Andere Befoldungszulagen daraus erhalten, die nicht bewilligt sind, so ist Dieß eine Ueberschreitung des Budgets. Die Kammer wird nun zu ermitteln haben, wer Recht hat. Ich glaube, daß die Commission Recht hat; denn wenn wir zugeben, daß mit dem Gehalte unbesetzter Stellen, verweigerte Stellen dotirt werden, so gilt das Budget nichts mehr, die Regierung macht dann eben, was sie will.

Ministerialassessor v. Böckh: Die Stelle eines Kanzlisten in der Eigenschaft einer Staatsdienerstelle ist allerdings nicht wieder besetzt worden, weil Diejenigen, die zunächst an der Reihe waren, noch keinen Anspruch darauf hatten, allein sie wurde durch die Anstellung eines Kanzleigehülfen besetzt, der 600 fl., somit 200 fl. weniger erhält, als der Kanzlist früher hatte. Die Stelle war also besetzt.

Weller: Sie wurde besetzt; aber nicht aus den Befoldungen, sondern aus den Gehalten bezahlt, und nur dadurch wurden an dem Befoldungs-Etat 800 fl. disponibel, die man zu nicht bewilligten Zwecken verwendet

hat. Davon kommen die verschiedenen Rechnungsergebnisse her, von denen am Ende doch eines faktisch unrichtig ist. Staatsminister v. Böckh: Das Endresultat kann aber doch richtig seyn.

Matby: Der Herr Regierungscommissär hat anfangs sein Wohlgefallen darüber ausgesprochen, daß die Commission nach ihrem zweiten Bericht von ihrem früheren Irrthum zurückkam, dagegen sei ihm aber der übrige Theil des Bericht und besonders der Antrag aufgefallen. Ich glaube, daß das Letztere wahr ist, gerade weil die Commission von ihrem Irrthum zurückkam; denn jener Antrag ist eben dadurch entstanden, daß sich die Sache bei der zweiten Berathung noch weiter aufgeklärt hat. Der Commissionsbericht ist so klar, daß, wenn man ihn liest, eine weitere Erläuterung gewiß nicht mehr nothwendig ist. Er stimmt auch ganz mit der Berechnung der Regierung überein, und jede Ueberschreitung ist dort bis auf den letzten Kreuzer nachgewiesen und erläutert. Es kommt nur darauf an, wie man die Zahlen gruppirt und die einzelnen Ausgaben betrachtet. Ich will mit der Art und Weise anfangen, wie der Herr Regierungscommissär zu Werke ging. Derselbe stellt den Grundsatz auf: Befoldungs- und Gehaltsetats seien untrennbar, sie stehen im innigsten Zusammenhang, und man könne die Aenderungen des Einen nicht würdigen, ohne zugleich die Aenderungen des Anderen damit zu vergleichen. Diesen Satz bestreiten wir. Wir finden einen großen Unterschied unter den Befoldungen und Gehalten, schon ihrer Natur nach, und die Kammer wird weit eher geneigt seyn, eine Ueberschreitung unter dem Gehaltsetat zuzugeben, als eine gegen ihre Bewilligung unter dem Befoldungsetat stattgehabte Ausgabe. Die Gründe brauche ich wohl nicht näher auseinanderzusetzen; denn ich glaube nicht, daß irgend Jemand sie nicht kennt oder bestreiten wird. Die Commission ist von den Grundsätzen, die der Bericht darstellt, von dem Herrn Regierungscommissär aber, wie es scheint, nicht ganz deutlich aufgefaßt worden, ausgegangen. Sie unterscheidet zwischen Ausgaben, die gemacht wurden, direkt gegen den Beschluß der Kammer, einen Beschluß, in Beziehung auf welchen sie sich mit der Regierung vereinigt hatte und der durch das Finanzgesetz zum Gesetz erhoben wurde, und zwischen solchen Ausgaben, die gemacht worden sind,

ohne daß ein Credit mit den Ständen darüber vereinbart wurde. Nun sagt die Commission: Ausgaben, die gegen einen Beschluß der Kammer gemacht worden, müssen zurückgewiesen, und Ausgaben, die ohne einen, von den Ständen bewilligten Credit stattfanden, können nur durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werden. Ihre Aufgabe war also, auszumitteln, welche Summen gegen die Bewilligung der Kammer, und welche ohne ständische Bewilligung ausgegeben worden sind. Gegen die Bewilligung wurde ausgegeben: die Besoldung für einen zweiten Secretär, im Jahre 1842 mit 133 fl. 20 fr., und im Jahre 1843 mit 600 fl. Denn so viel beträgt die Ueberschreitung über die Besoldung eines Secretärs von 1,200 fl., die bewilligt waren, und wir vermischen damit nicht die Aenderungen, die im Gehalts-Etat vorgehen. Wenn die Herren von der Regierung sagen: sie können Ersparnisse, die sie machen, an Ueberschreitungen solcher Art abziehen, so antworte ich: daß dann Unschuldige die Sünden der Oberen büßen; dann stellt die Regierung gegen das Finanzgesetz und die Vereinbarung mit der Kammer einen Staatsdiener an, und jagt ein Paar Diurnisten fort, entzieht diesen Leuten den Gehalt, und bezahlt damit den Staatsdiener. So rechnen wir nicht, sondern sagen: die Summe, die gegen die Bewilligung der Kammer ausgegeben wurde, solle die Kammer zurückweisen. Soviel in Beziehung auf die 733 fl. 20 fr., die für den Secretär in den beiden Jahren ausgegeben worden sind.

Sodann kommen die Besoldungszulagen mit ihrer 1/2-jährigen Rate von 175 fl. in Betracht. In dieser Beziehung hat sich allerdings bei der zweiten Verathung der Commission ein Umstand herausgestellt, der im ersten Bericht nicht ganz klar dargestellt war. Nach diesem könnte es nämlich scheinen, als sey der Regierung zu Besoldungszulagen noch ein weiterer Spielraum über den Effectiv-Etat, im Betrage von 400 fl., bewilligt gewesen. Das war aber nicht der Fall. Es sind schon vor dem Landtag von 1842 Besoldungszulagen bewilligt worden, zwar nicht gegen die Bewilligung der Kammer, aber gegen den ausdrücklichen Wunsch derselben, daß nicht ohne dringende Nothwendigkeit Zulagen gegeben werden möchten. Der Herr Regierungs-Commissär hat bemerkt, er könne nicht sagen, ob diese Besoldungszulagen den

Secretären heimgefallen seyen; denn die Kammer von 1842 habe die Besoldungszulagen nicht für einzelne Stellen, sondern überhaupt bewilligt. Der Herr Redner der Regierung hätte Dieß übrigens wohl sagen können, denn ich selbst erinnere mich auch noch gut, daß die Besoldungszulagen allerdings nicht den Secretären, sondern sehr gut besoldeten Legationsräthen gegeben wurden, und gerade darum, weil die Kammer von 1842 gesehen hat, welchen Gebrauch man von dem Spielraum machte, glaubte sie, es sei damit genug, und hat die weiteren 300 fl. nicht mehr bewilligt. Alle Besoldungszulagen also, welche gegeben wurden, sind gegen die Bewilligung der Kammer ertheilt worden; und betrachten wir dann erst noch, wann die fraglichen Ueberschreitungen stattfanden, so kommen wir auf einen weiteren beachtenswerthen Umstand, nämlich die allgemeine Richtung und die Tendenz, die auch, und zwar in höherem Maße, als bei dem Kriegs-Ministerium, dahin geht, der Kammer geradezu zu zeigen, daß man sich um sie nicht kümmere; denn kaum war der Landtag von 1842 geschlossen, wo sich die Kammer gegen den zweiten Secretär erklärte, so wurde derselbe angestellt, und so sind auch die Zulagen erst kurz vor dem Zusammentritt des Landtags von 1843 gegeben worden. Hätte man nicht bis zur Vorlage des Budgets warten und die Forderung, wenn sie gegründet war, der Kammer vorlegen können? Aber man wollte, daß die Kammer ein *fait accompli* antreffe, worüber sie nicht mehr hinaus könne. Erwägt man alles Dieß, so kann man nicht so leicht hin über das Geschehene hinweggehen. Wenn sodann aber der Abg. Jungmanns der Commission die Absicht unterstellt, einem Abwesenden, der sich nicht vertheidigen könne, einen Makel anzuhängen, so erinnere ich ihn an die Worte, die wir von dem Herrn Commissär für das Kriegsministerium in der letzten Sitzung vernommen haben, wo derselbe gesagt hat, er werde sich nie erlauben, der Kammer oder einzelnen Mitgliedern Absichten unterzuschreiben, die nicht durch Thatfachen klar bewiesen seyen, und so erwarte er auch von uns, daß wir der Regierung keine solche Absichten unterschreiben. Ich bin damit vollkommen einverstanden, und glaube nicht, daß diese Tendenzjägeri zum Guten führt, sie bringt uns von der Sache ab und reizt zu Ausfällen und Persönlichkeiten, wodurch das Wohl des

Landes nicht befördert wird. Nur wenn durch That- sachen die Absicht klar vorliegt, kann man urtheilen. Wir würden denselben Antrag gestellt haben, möchte auch der betreffende Minister heißen wie er wollte. Freilich geht aber der Antrag gegen den genannten Minister zunächst, denn er hat sich diese Handlungen im Widerspruch mit dem Gesetz und den Beschlüssen der Kammer erlaubt, und zwar in einer Weise, die, ich will keinen stärkeren Ausdruck brauchen, eine beleidigende ist, denn er hat unmittelbar nach der Verweigerung angestellt, und unmittel- bar vor dem Zusammentritt der Kammer nicht bewil- ligte Zulagen gegeben. So viel über den ersten Punkt, nämlich diejenigen Gelder, die gegen die Bewilligung der Kammer ausgegeben wurden und die für den Se- cretär 733 fl. 20 kr. und für Besoldungszulagen 175 fl. ausmachen.

Anlangend nun den zweiten Punkt, nämlich diejenigen Ausgaben, die ohne ständischen Credit gemacht wurden, und wobei die Commission von dem noch nie bestrittenen Grundsatz ausging, daß hier nur die Nothwendigkeit eine Anerkennung rechtfertigen könne, so handelt es sich hier um die halbjährige Besoldung eines vierten Colle- gialmitglieds im Betrag von 700 fl. Man hat geltend gemacht, daß die Besetzung dieser Stelle nothwendig gewesen sei, daß die Kammer von 1843 und 1844 diese Nothwendigkeit anerkannt und deshalb die Bewilligung habe eintreten lassen. Hier, muß ich gestehen, kommt es auf das individuelle Urtheil an, und es wird dieß um so gegrün- det seyn, je mehr Einer die Sache kennt oder damit vertraut ist. Es wird also nicht Jeder ein ganz competentes Urtheil über die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit fällen können; er muß nach der Meinung, so gut er sich diese bil- den kann, entscheiden, und ich nehme also Keinem übel, wenn er glaubt, diese Anstellung sei nothwendig gewesen. Ich aber und die übrigen Mitglieder der Budgetcommis- sion, die die betreffende Hälfte derselben ausmachen, konn- ten uns von einer dringenden Nothwendigkeit nicht über- zeugen. Wir konnten es nicht, da der Zusammentritt der Kammer nicht mehr ferne war, und es sich also nur von einer kurzen Zeit handelte, für welche die fragliche Anstellung zu verschieben gewesen wäre.

Man hat ferner gesagt, das vierte Collegialmitgli- d sei nothwendig gewesen, einmal zu Calculationsarbeiten

und dann für die Beurtheilung staatswirthschaftlicher Fragen. Man findet aber in dem Bericht auseinander- gesetzt, wie man sich für diese kurze Zeit bis zu dem Zu- sammentritt des Landtags hätte helfen können, und da- gegen habe ich von dem Herrn Regierungscommissär keine Einwendung gehört. Sie haben in dem Bericht gelesen, daß man Calculationsarbeiten durch einen Praktikanten hätte besorgen lassen können, den man aus dem Gehalts- etat bezahlt haben würde, und gegen eine solche Ueber- schreitung würde die Budgetcommission wohl schwerlich etwas eingewendet haben. Sie haben ferner gelesen, daß man zu Beurtheilung staatswirthschaftlicher Fragen, welche vorkommen mochten, in dieser kurzen Zeit einen von den Paar Duzend Rätthen der vier Finanzmittelstel- len, oder des Finanzministeriums selbst damit hätte be- auftragen können, denn diese sind auf ihren Kanzleien nicht so sehr mit Arbeiten überhäuft, daß sie nicht Zeit hierzu hätten finden können. Man findet ja auch Zeit, einen oder den andern nach Aussen zu versenden und hier in der Kammer an den Arbeiten des Landtags Theil zu neh- men. Warum sollte also ein Solcher nicht auch bei dem Mi- nisterium der auswärtigen Angelegenheiten einige Mo- nate aushelfen können? Unter diesen Umständen kann also von einer dringenden Nothwendigkeit keine Rede seyn, und wenn diese nicht vorliegt, so kann ich auch eine, ohne ständische Bewilligung, bewirkte Anstellung nicht als gerechtfertigt erkennen, weshalb ich lediglich bei dem Commissionsantrag stehen bleibe.

Staatsminister v. Dusch: Ihre verehrliche Com- mission ist in ihrem zweiten Bericht über die Rechnungs- nachweisungen des Ministeriums der auswärtigen Ange- legenheiten noch weiter gegangen, als in ihrem ersten. Nicht bloß beanstandet sie eine noch viel größere Summe als früher, — 1608 fl. 20 kr. statt 1101 fl. 40 kr. — sondern sie erhebt auch, abgesehen von der Summe, die Prinzipienfrage selbst in ihrer ganzen Tragweite. Die Regierung bedauert dieß, weil sie in einem Prinzipien- kampf, in einem, bis auf die Spitze getriebenen Streit über die gegenseitig in einander greifenden Rechte nichts Gutes und nichts Ersprießliches für das constitutionelle Leben erblickt. Wenn Ihre verehrliche Commission eine Ausgabe, obgleich innerhalb der Grenzen des vereinbar- ten Budgets gemacht, schon darum für verwerflich er-

klärt, weil die Kammer dieser Ausgabe bei den Verhandlungen widersprochen hat, so hat sie dabei offenbar übersehen, daß bloß Motive und Ansichten der Kammer allein weder Gesetze noch Verordnungen sind und daß, wenn bei der Discussion über einzelne Ausgaben Regierung und Stände miteinander im Widerspruch bleiben, eine Vereinbarung über das Wegfallen solcher einzelnen Ausgaben nicht besteht und darum auch auf die Verwendung der im Allgemeinen vereinbarten, wenn auch mit Rücksicht auf jenen Widerspruch geminderten Etatsätze keinen nothwendigen Einfluß äußern kann. Verhielte sich Das anders, und könnte z. B., wie Ihre Commission meint, eine Kammer oder auch selbst beide Kammern zusammen darüber beschließen, ob hier oder dort in einem Verwaltungszweig ein Secretär oder ein mit Gehalt angestellter, oder gar kein Beamter nothwendig, oder in welcher Weise der Einzelne zu honoriren, ob ein Dienst im Interesse der Verwaltung zu leisten oder unverrichtet zu lassen sei, könnte, sage ich, dieß bloß von einem Kammerbeschluß abhängen, so würde von diesem Augenblick an das ganze Verwaltungsrecht der Krone aus den Händen der Regierung in die der Kammer übergehen. Wenn die Kammer sich für berechtigt halten könnte, solche Grundsätze gutzuheißen, auf welche die Anträge der Commission gebaut sind, so wüßte ich kaum mehr, welche Artikel der Verfassung außer den Art. 53 und 55 noch in Wirksamkeit blieben und die nicht durch die Interpretation, die man diesen beiden Artikeln geben will, entweder verschlungen oder verletzt würden.

Unhaltbarer und unwürdiger könnte ich mir keine Stellung für eine Regierung denken, als wenn es möglich wäre, den Bestimmungen der Verfassung über Finanzgesetz und Budget eine solche Auslegung zu geben. Können Sie glauben, meine Herren, daß Ihre Regierung zu einer solchen Interpretation jemals einwilligen könnte und würde? Niemals!

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Auseinandersetzung in der früheren Sitzung und auf Dasjenige, was der Herr Referent Ihnen heute vorgetragen hat und woraus sich ergibt, daß es sich nur von einer durch Personenwechsel herbeigeführten und nicht beabsichtigten Ueberschreitung von 197 fl. 40 kr. handelt.

Die Commission stellt nun den Antrag, daß die Kam-

mer aus eigener Machtvollkommenheit hier ein Urtheil aussprechen und die Regierung bitten solle, dasselbe zu vollziehen. Die Kammer ist aber kein Gericht und die Regierung ist nicht dazu da, solche Aufträge zu übernehmen. Es kann also weder von einem Urtheil noch von einer Vollziehung desselben die Rede seyn. Soll der Antrag nicht verfassungswidrig erscheinen, so würde er als eine Beschwerde oder Vorstellung aufzufassen und in die erste Kammer zu bringen seyn. Ich aber wiederhole einfach meine frühere Erklärung, daß hier kein Grund vorhanden ist, einen solchen Antrag zu stellen.

Regenauer: Ich bin froh, daß ich, als in der letzten Sitzung der Antrag gestellt wurde, die Sache nochmals an die Budgetcommission zu verweisen, diesem Antrag nicht beigestimmt habe. Es würde mir leid seyn, wenn ich ihm zugestimmt hätte; denn der Gegenstand hat an Klarheit und Richtigkeit hierdurch nichts gewonnen. Und wenn der Herr Regierungscommissär vorhin bemerkt hat, der Commission sei man Dank schuldig, daß sie aus ihrem Irrthum zurückkam, so möchte ich beifügen, man sei ihr dafür keinen Dank schuldig, daß sie in einen neuen Irrthum hineingerieth. Ich erkläre, daß ich mit dem Commissionsbericht von Anfang bis zu Ende nicht einverstanden bin. Ich bin nicht einverstanden mit den Grundsätzen, welche vorangestellt wurden, weil ich sie für unrichtig halte, nicht einverstanden mit den Berechnungen, weil ich sie ebenfalls für unrichtig halte, und nicht einverstanden mit den Anträgen, weil ich sie auf unrichtige Berechnungen gestützt und im höchsten Maße unbillig finde. Nicht einverstanden bin ich mit den Grundsätzen. Ihre Commission unterscheidet zwei Fälle. Sie spricht einmal von dem Fall, wenn ein Antrag der Regierung von der Kammer ausdrücklich zurückgewiesen wird, und dann von dem Fall, wenn eine Anstellung erfolgte, die man nicht vorgesehen hat und von der in der Kammerverhandlung nicht die Rede war. Wenn von der Regierung die Forderung behufs einer weiteren Anstellung gemacht und von der Kammer zurückgewiesen wird, dann glaubt die Commission, liege eine Vereinbarung auf den Antrag vor, den die Kammer allein bewilligt hat, und es dürfe etwas Weiteres nicht ausgegeben werden, und wenn es ausgegeben werde, so sei der betreffende Minister ersatzpflichtig, oder, wie die Worte der

Commission lauten, er müsse aus eigenen Mitteln die widerrechtlich verausgabte Summe tragen. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Ich glaube allerdings, daß, wenn die Verhältnisse im Allgemeinen so sind, daß die Anstellung nicht als eine entschieden nützliche zu betrachten ist, eine solche, zu der die Kammer die Mittel verweigert hat, nicht stattfinden sollte. Wenn sie aber im Interesse des Landes liegt, wenn sie dem öffentlichen Interesse entspricht, so darf, sage ich, nicht bloß dazu geschritten werden, sondern es muß dieß geschehen, und es wäre, wie schon mein Nachbar bemerkt hat, der Minister verantwortlich, der nicht dazu schreiten würde. Jedenfalls ist mir und wahrscheinlich auch Ihnen das Gesetz nicht bekannt, nachdem er civilrechtlich zum Ersatz angehalten werden könnte. Und wenn je ein Beschluß der Kammer hierüber erfolgte, und die Regierung geneigt wäre, auf einen solchen Beschluß hin eine Ersatzverbindlichkeit auszusprechen, glauben Sie denn, daß die Gerichte darauf Rücksicht nehmen würden? Man würde ihnen freilich etwa den Bericht der Commission mittheilen können und dieser ist ja schon eine Autorität; allein er ist doch nicht eine Autorität in dem Maße, daß die Gerichte sie hier respektiren würden. In einem solchen Fall, wie gerade da, wo es sich um die Anstellung eines weiter erforderlichen Referenten handelt, würde ich als verantwortlicher Chef nicht den mindesten Anstand nehmen, diese Anstellung zu bewirken, und auch nicht fürchten, es möchte hintennach von der Kammer erklärt werden, ich seye zu weit gegangen und hätte eine Anstellung verfügt, die sie durchaus nicht haben wollte. Ich würde überzeugt seyn, daß ich es mit den würdigen Vertretern eines braven einsichtsvollen Volkes und nicht mit Männern zu thun habe, die, Rabulisten gleich, billigen Gründen ihr Ohr verschließen.

Lassen Sie mich nunmehr von den allgemeinen Prinzipien auf die Berechnung selbst zurückgehen. In der letzteren handelt es sich von Zahlen, die theils aus dem Gehaltsetat, theils aus dem Besoldungsetat genommen sind, und man hat von dem Unterschied zwischen Gehalts- und Besoldungsetat auf eine hier, ich möchte sagen, etwas fabelhafte Weise gesprochen. Wenn es sich um den Ersatz einer gewissen Summe handelt, ist mir der Gulden aus dem Besoldungsetat nicht mehr werth,

wie der Gulden aus dem Gehaltsetat. Ich will übrigens die Sache noch etwas näher würdigen.

Erlauben Sie mir darum, die Ersatzposten, die die Commission bezeichnet hat, zu beleuchten.

Vom Jahr 1842 verlangt die Commission an den abgegangenen Minister 133 fl. 20 fr., um welche der Besoldungsetat überschritten ist; allein sie gibt zu, daß bei dem Gehaltsetat 150 fl. erspart worden sind. Die Ersparniß hier hängt mit der Ueberschreitung dort auf die einfachste Weise zusammen. In dem Gehaltsetat waren 600 fl. für einen Secretariatspractikanten; dieser Practikant oder ein anderer wurde Secretär, und jene 600 fl. sind also für einen Theil des Jahres erspart worden. Dafür wurde nun aber eine Secretärsbesoldung für einen bestimmten Theil des Jahres weiter aufgewendet, und es kommen 133 fl. 20 fr. an Besoldungen mehr, und 150 fl. an Gehalten weniger in Ausgabe. Wem wird es nun aber hier einfallen, zu sagen, der Mehraufwand von 133 fl. 20 fr. müsse ersetzt werden, ohne daß auf die Ersparniß von 150 fl. im Gehaltsetat Rücksicht genommen werden soll? Denken Sie sich den Geschäftsführer irgend einer Privatperson, der eine Kasse hat, in welcher sich zwei Behälter, einer rechts und einer links, befinden. Nun wird die Kasse gestürzt. In dem Behälter links fehlen 133 fl. 20 fr. und in jenem rechts sind 150 fl. weiter vorhanden. Wem, wiederhole ich, wird es einfallen, zu sagen, die 133 fl. 20 fr. müssen ersetzt und die 150 fl. mehr dürfen dabei gar nicht berücksichtigt werden. Was also das Jahr 1842 betrifft, so, meine ich, müssen uns fünf Sinne die Antwort geben, daß hier nichts zu ersetzen sei.

Kommen wir nun aber zu dem Jahr 1843. Hier fand einmal die Anstellung eines staatswirthschaftlichen Referenten statt, wovon ich nachher sprechen will. Außerdem sind 775 fl. als Ersatzforderung bezeichnet, und Ihre Commission will diese 775 fl. von dem abgegangenen Minister ersetzt haben. 600 fl. will sie nämlich ersetzt haben, weil für Secretäre statt 1200 fl., 1800 fl. aufgewendet wurden, und 175 fl. will sie ersetzt haben, weil im Laufe des Jahres, und zwar im letzten Vierteljahr, Besoldungszulagen gegeben wurden, die gerade 175 fl. ausmachen. Wir hätten somit richtig den Ersatzposten von 775 fl. Was ist nun aber dagegen erspart

worden? Auch wieder ganz nach dem Commissionsbericht eine Summe von 300 fl. am Gehaltsetat deshalb, weil der Secretariats-Praktikant dort nicht mehr angestellt war, und eine Summe von 506 fl. 40 fr. am Besoldungs-
etat, weil ein Kanzlist abging, zusammen 806 fl. 40 fr. Einerseits also ein Mehraufwand von 775 fl., und auf der andern Seite ein Minderaufwand von 806 fl. 40 fr. Ich möchte nun wissen, wie wirklich hier ein Ersparnis in Anspruch genommen werden könnte. Eine Ueberschreitung bleibt freilich vorhanden, und diese besteht nach dem Commissionsberichte aus zwei Posten: einmal aus 700 fl. für den wirtschaftlichen Referenten, und dann aus 268 fl. für den Kanzleidiener, zusammen also eine Ueberschreitung von 968 fl. 51 fr. Was nun den letzteren Posten betrifft, so sind Sie gewiß so billig, und die Commission ist wohl auch so billig, dafür den abgegangenen Minister nicht verantwortlich zu machen, denn dieser kann auf jeden Fall nichts dafür, daß der Kanzleidiener krank wurde und gestorben ist. Was nun aber die 700 fl. für den wirtschaftlichen Referenten betrifft, so ist schon vorhin bemerkt worden, und es scheint auch, so klar, daß ich nicht weiß, wie man widersprechen kann, daß die Anstellung dieses Referenten nicht nur nützlich, sondern nothwendig war. Die Commission freilich, die in diesen Dingen auch genau unterrichtet seyn will, hält jene Anstellung nicht für nothwendig; denn einmal sagt sie, ist nur erst eine kleine Strecke der Eisenbahn damals eröffnet gewesen, und dann fragt sie, ob es nicht Kameralpraktikanten gebe, die die Calculationsarbeiten hätten besorgen können, und ob man nicht von den Paar Duzend Räten bei den Finanzstellen Einen zur Aushilfe hätte beiziehen können? Ungeachtet dieser Auskunstmittel glaube ich aber doch, daß die Anstellung des Referenten nothwendig war. Arbeiten, die er zu besorgen hat, hätten Sie wohl keinem jungen Mann anvertrauen wollen, und die Regierung würde eine bedauerliche seyn, die die wichtigsten Interessen in die Hände eines Anfängers legen könnte. Man würde der Regierung mit Recht wegen eines solchen Verfahrens Vorwürfe machen. Daß die Zahl der Räte bei dem Finanzministerium und den Finanzmittelstellen eine große ist, ist eine Thatsache, die ich nicht läugnen kann. Wie aber die Commission dazu kommt, zu glauben, daß diese Räte nicht vollständig in Anspruch genommen

seyen oder da und dort Einer solche Nebengeschäfte übernehmen könnte, begreife ich in der That nicht. Zwar will ich gelten lassen, daß die Budget-Commission einigermaßen die Competenz hat, die Sache zu beurtheilen; aber in diesem Maße traue ich ihr die Competenz nicht zu, und jedes der ehrenwerthen Mitglieder wird sich im Stillen eine solche Competenz nicht zutrauen. Wohl sagt man, daß hin und wieder Räte der Finanzverwaltung entsendet werden. Ich weiß nicht, worauf man hier Bezug genommen hat. Etwa auf den Rath, der sonst zu den General-Conferenzen ging, oder auf jene Räte, die dann und wann Visitationsgeschäfte im Lande vornehmen? Diese Alle besorgen aber Arbeiten, die durchaus in ihrem Dienstverhältnisse liegen, und was besonders den Rath betrifft, der sonst zur General-Conferenz abgeschickt wurde, so wird jedem Mitglied der Commission, das die Billigkeit hat, sich näher zu unterrichten, nicht verborgen bleiben, daß nur durch die erhöhte Anstrengung eben dieses Rathes und anderer Räte möglich wird, solche Entsendungen auszuführen, die im Interesse des Landes geboten sind und dem Wirkungskreise der Finanzverwaltung angehören.

Wenn es aber auch möglich gewesen wäre, da oder dort einen Rath auf einige Wochen zu entbehren und ihn als wirtschaftlichen Referenten dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beizugeben, so möchte ich wissen, wer auf den Gedanken hätte verfallen können, daß dieß zweckmäßig wäre. Nicht darum war es zu thun, daß dieses oder jenes wirtschaftliche Geschäft besorgt wurde. Der Mann, der dahin kam, mußte sich in einen neuen Geschäftszweig einarbeiten, und zwar nicht bloß, um diese oder jene Nummer zu erledigen, sondern er mußte sich mit der jungen aber nicht sparsamen Literatur dieses Geschäftszweiges bekannt machen, der bei uns ganz neu war und wo Fehler den Verlust Hunderter und Tausender zur Folge haben konnten. Nach allen diesen Betrachtungen kann ich nicht begreifen, wie man der Meinung seyn kann, dieser wirtschaftliche Referent sey nicht nothwendig gewesen.

Ich kann es unterlassen, auf die Rechnungserläuterungen, die der Herr Regierungs-Commissär gegeben hat, näher einzugehen. Es handelt sich nach dem Commissionsberichte um eine Ueberschreitung von 968 fl. 51 fr. Allein sie

reducirt sich auf den wirthschaftlichen Referenten, der nothwendig war, und auf den Aufwand, der durch den Wechsel bei den Kanzleidienern entstanden ist, wofür kein Minister und kein Mensch unter der Sonne wird verantwortlich gemacht werden wollen. Wenn Sie deshalb von Zahlen sprechen und einen Beschluß in Antrag bringen, der einen Ersatz in Zahlen, einer bestimmten Geldsumme, zur Folge haben soll, so haben Sie Unrecht. Machen Sie einen Strich durch diese Zahlen und Sie werden wahrlich bei näherer Prüfung einsehen, daß Sie wohl daran gethan haben.

Mathy: Darum haben wir ja den Strich gemacht, weil wir einsehen, daß wir wohl daran thun.

Regenauer. Allerdings haben Sie einen Strich gemacht, aber einen Strich in anderer Weise, nämlich in der Zahl, die zur Genehmigung in Antrag gebracht ist. Ich aber sage, machen Sie einen Strich durch die Zahl, die Sie reclamiren wollen; denn das ist eine mangelhafte Zahl, die von vornen bis hinten auf Irrthum beruht. Uebrigens kann es auch eine Verantwortlichkeit geben, wo selbst in den Zahlen eine Aenderung nicht eintritt. Es wurde mehrfach gesagt, es seyen von dem Gehaltsetat auf den Besoldungsetat und von diesem auf jene Leistungen übernommen worden. Sehen wir deshalb, ob in dieser Hinsicht dem abgegangenen Minister irgend Etwas zur Last fällt. Zum voraus gestehe ich aufrichtig, daß ich den Commissionsbericht in dieser Beziehung weder gerecht noch billig gefunden habe. Er ist auf das Jahr 1842 zurückgegangen und hat sich sehr darüber ausgelassen, daß bis zum Jahr 1843 Aenderungen durch Besoldungszulagen erfolgt sind. Warum hat es der Commission nicht gefallen, bis zu dem Jahr 1839 zurückzugehen? Unter den vorliegenden Umständen hätte dieß doch geschehen sollen.

Im Jahr 1839 ist dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten derselbe Gehaltsetat, wie im Jahr 1842, der Besoldungsetat dagegen im Betrag von 26,200 fl. bewilligt worden. Es kam das Jahr 1842 heran, und wenn die ganze Summe verwendet worden wäre, hätte die Kammer Nichts dagegen erinnern können. Sie war aber nicht verwendet, und es ist dieß doch ein Zeichen, daß die Regierung und der Vorstand jenes Ministeriums nicht geradezu leichtsinnig handelten. Obgleich der Etat

im Jahr 1839 mit 26,200 fl. genehmigt wurde, so ist doch im Jahr 1842 erst über 25,900 fl. disponirt gewesen. Nun sagen Sie freilich, es sey im Jahr 1842 ein zweiter Secretär angestellt worden, den die Kammer nicht genehmigt habe. Dieß ist richtig. Hat dieß aber der Staatskasse geschadet? Ich sage, Nein, denn die Stelle des zweiten Secretärs ist wieder eingegangen. Auch können Umstände vorhanden gewesen seyn, die seine Anstellung als wohl begründet herbeigeführt haben. Der Abg. Mathy hat gesagt, diese Anstellung sey gleich nach dem 1842er Lanctag erfolgt, und hieraus sehe man, daß die Absicht vorgelegen, das Votum der Kammer zu verletzen. Wer aber einmal schwarz sieht, der sieht überall schwarz. Glauben Sie dann, daß der Minister die Beförderung eines Sekretariats-Praktikanten mit 300 fl. Gehalt zum Secretär mit 800 fl. Besoldung des Abg. Mathy veranlaßt habe, um der Kammer zu zeigen, daß ihr Votum nicht beachtet werde? Ich meine, daß die Kammer in den Augen der Regierung mehr gilt, als daß sich diese zu solchen kleinlichen Mitteln herbeilassen könnte, um zu zeigen, daß sie das Kammervotum nicht beachte. Sie wissen gewiß selbst, daß gar leicht Verhältnisse eintreten können, unter welchen aus dem Gehaltsetat ein Uebergang auf den Besoldungsetat und umgekehrt stattfinden muß.

Die Commission beanstandet ferner die Zulagen für den Sekretär, den Registrator und den Expeditor, welche Zulagen im Jahr 1843 gegeben worden sind. Es ist ein Sekretär, welcher 1200 fl. Besoldung hatte, abgegangen, und dafür konnte der andere Sekretär, der nur 800 fl. bezog, auf 1000 fl., der Registrator von 1300 fl. auf 1400 fl., und der Expeditor von 1100 fl. auf 1200 fl. gesetzt werden. Dagegen werden Sie wohl nichts einzuwenden haben; die Mittel waren da, sie wurden einerseits durch den Abgang eines höher besoldeten Kanzleibeamten disponibel, andererseits aber für geringer besoldete Kanzleibeamte verwendet. Dieß kommt bei jeder Verwaltung Jahr aus Jahr ein vor, und es kann auch nicht anders seyn. Die Commission hat aber noch einen andern Anstand. Sie beanstandet nämlich die Zulagen, die im Jahr 1843 drei Räten gegeben worden sind. Woher wurden die Mittel hierzu genommen? Der Abg. Weller hat uns Dieß gesagt. Die Mittel wurden aus der Besoldung der Kanzlisten genommen. Der genehmigte

Etat enthielt einen Kanzlisten mit 800 fl. und einen solchen mit 700 fl. Der Erstere ging jedoch ein und seine Stelle wurde nicht wieder besetzt. Hieran wurden 500 fl. für einen Kanzleigehülfen disponibel gelassen, und die weiteren 300 fl. für Rathsbefoldungszulagen verwendet. Dieß beanstandet die Commission ganz besonders, und in der That sind es auch solche Verwendungen, die sich unter Umständen beanstanden ließen.

Sehen wir aber einmal zu, ob die Sache eben hier von irgend einer Bedeutung ist. Zwar sagt der Herr Berichterstatter in seinem Bericht, es seien dieß ganz besonders exorbitante Zulagen. Lassen Sie uns aber einmal näher prüfen, ob die Zulagen wirklich so ganz exorbitant sind. Nach den erhaltenen Zulagen stand der erste Rath des Ministeriums auf 2800 fl., der zweite auf 2400 fl., der dritte auf 2000 fl. Wenn man nun aber die jetzigen Preise der Lebensbedürfnisse in's Auge faßt, so frage ich, ob man solche Befoldungen für übertrieben, für exorbitant halten kann? Blicken Sie hin auf alle Theile des Landes, und Sie finden z. B. eine Menge von Schriftverfassern, von Advokaten will ich gar nicht reden, oft ziemlich mittelmäßige Schriftverfasser, die, wie mir jeder Sachkundige bestätigen wird, mehr an Reineinnahme beziehen, als die Befoldung des ersten Rathes bei dem Ministerium beträgt. Und doch werden Sie mir zugeben, daß von dem Letzteren in Beziehung auf wissenschaftliche und gesellige Ausbildung ganz Anderes erwartet werden müsse, als von einem Schriftverfasser. Das scheint mir nicht die rechte Art, wie die Sache von der Commission behandelt wurde; und billige Ansprüche in solcher Weise zu bekräfteln, halte ich in hohem Maße ungeeignet. Lassen Sie mich nun auch noch das Hauptresultat überschauen. Am Anfang des Jahres 1842 haben Sie bei'm auswärtigen Ministerium einen Befoldungs-
etat von 25,900 fl. gehabt, und neun Beamte, nämlich den Minister, drei Räte und fünf Kanzleibeamte. Hierzu kam nun noch ein wirtschaftlicher Rath, der wegen des Betriebs der Eisenbahn durchaus nothwendig war. Setzt man dessen Befoldung von 1400 fl. dem Befoldungs-
etat von 25,900 fl. bei, so erhält man für zehn Beamte eine Befoldungssumme von 27,300 fl., die Sie wahrlich nicht hätten bestreiten können, da 25,900 fl. ja schon am Anfang des Jahres genehmigt und die weiteren 1400 fl. so natür-

lich, billig und nothwendig im Interesse des Dienstes waren, daß diese nimmermehr hätten verweigert werden können. Man hätte sonach, wenn dieser ganz einfache Gang der Sache stattgehabt hätte, zehn Beamte mit Staatsdiene-
eigenschaft und einen Befoldungs-
etat von 27,300 fl. ge-
habt. Was trafen Sie aber am Schluß des Jahres 1843 an, und welche Erbschaft hat Ihnen der abgegangene Ministerialvorstand hinterlassen? Man hatte damals einen Befoldungs-
etat von 26,800 fl. und nur neun Beamte, also einen Staatsdiener weniger, als er hätte anstellen können, und Sie nach Billigkeit hätten genehmigen müssen. Ich glaube deshalb, sagen zu können, daß, wenn Sie eine Summe reclamiren wollen, Sie Unrecht thun, weil Sie kein Gesetz vor sich haben, das Denjenigen, von denen Sie solche reclamiren wollen, zum Ersatz verurtheilt, und weil Sie etwas reclamiren wollen, während der abgegangene Minister gleich viel in einer andern Weise gespart hat, von Ihnen also eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, wo doch in der That auch nicht ein Kreuzer Schaden vorhanden ist. Sehen Sie aber nicht auf die Zahl, und wollen Sie nicht reclamiren, sondern nur Ihre Mißbilligung darüber aussprechen, daß gerade so und so über das Budget disponirt wurde, so thun Sie wiederum Unrecht, weil, wie ich zuletzt gezeigt habe, die Zahl der Staatsdiener nicht vermehrt, sondern vermindert, und die Mittel die zu Dem, was geschehen, erforderlich waren, nicht in einem höheren Maße in Anspruch genommen wurden, als Sie von Ihnen theils schon bewilligt worden sind, theils nothwendig hätten bewilligt werden müssen. Glauben Sie mir, daß ich nach meiner Stellung und vieljährigen Angewöhnung mein Wohlgefallen daran habe, wenn Sie unbilligen Ansprüchen, die bei einer großen Verwaltung dann und wann wohl auch vorkommen, entgegengetreten. Ein guter Haushälter — und ein Mitglied der Finanzverwaltung muß ein guter Haushälter seyn — hat sein Vergnügen daran, aber Sie sind auch die Vertreter eines einsichtsvollen, wohlhabenden und vor Allem eines billigen Volkes, und in dieser Hinsicht dürfen Sie sich wohl in Acht nehmen, sich nicht an solche Kleinigkeiten zu halten und nicht unbillige Ansprüche aufzustellen, die von der Regierung nimmermehr beachtet werden können, und auch von der öffentlichen Meinung zurückgestoßen werden.

Staatsminister v. Böckh: Wir diskutiren heute den zweiten Tag über 197 fl., ja, ich wiederhole es, über 197 fl. (Schaaff, 40 fr. sind es mehr). Fragen wir, wie wir dazu kommen, so ist die Antwort: dadurch, daß Ihre verehrliche Budgetcommission behauptet, der frühere Minister habe den Kammerbeschlüssen zum Troß einen zweiten Secretär angestellt, und den Kammerbeschlüssen zum Troß Besoldungszulagen gegeben. Ich frage Sie, ob Dieß wahr ist? Ich sage, Nein; denn es existirt gar kein solcher Kammerbeschluß, kein Beschluß, daß kein zweiter Secretär angestellt, kein Beschluß, daß keine Besoldungszulagen gegeben werden sollen. Ich fordere den Herrn Abg. Mathy, der Dieß besonders ausgesagt hat, auf, mir einen solchen Beschluß zu zeigen. Ich habe die Kammerprotokolle durchgegangen, und finde nur einen einzigen Beschluß der Kammer, welcher dahin geht, daß statt 26,200 fl. nur 25,900 fl. bewilligt werden sollen. Das hat die Kammer beschlossen, sonst nichts, und sie wird auch nie solche Beschlüsse fassen, wie sie der Herr Abgeordnete bezeichnet hat, denn sie würde hierdurch ganz aus ihrer Sphäre heraustreten.

Nur über die Summen, die ausgegeben wurden, hat heute die Kammer zu votiren, denn nur Summen stehen in dem Finanzgesetz und sonst nichts. Allerdings sind damals Aeußerungen von verschiedenen Mitgliedern gefallen, allein diese Aeußerungen sind keine Beschlüsse der Kammer.

v. Jbstein: Nach diesen Aeußerungen und Besprechungen, wobei man z. B. erklärte, an einem Spielraum von 400 fl. sei es genug, wurde aber die Gesamtsumme bemessen, die nachher bewilligt worden ist.

Staatsminister v. Böckh: Die Kammer hat 300 fl. weniger bewilligt, als die Regierung forderte. Auf dieses Factum allein reducirt sich die Sache und die Regierung kann innerhalb der Grenze der bewilligten Summe nach ihrem Gefallen disponiren, was sie auch künftig thun wird.

Mathy: Im nachträglichen Budget waren für 1842 300 fl. und für 1843 800 fl. zu Anstellung eines zweiten Secretärs gefordert, und diese sind nicht bewilligt worden.

Staatsminister v. Böckh: Ich wiederhole: nur über

die Summe, so wie sie in's Finanzgesetz aufgenommen wurde, ist disponirt worden.

Welcker: Die Sache ist mir ganz klar geworden und ich stimme dem Commissionsantrag bei, da ich in der Kammer nichts vernommen habe, was mich wanfend gemacht machen könnte. Uebrigens würde ich diesen Punkt wie andere Budgetfragen den Meistern in Budgetsachen überlassen, wenn nicht ein allgemeiner staatsrechtlicher Grundsatz zur Sprache gebracht worden wäre. Das, was der Herr Minister des Auswärtigen behauptete, ist nur in etwas verschlungenen Wendungen von dem Abg. Regenauer, und etwas derber heraus von dem Hrn. Präsidenten des Staatsministeriums wiederholt worden. Das, was der Herr Abgeordnete in Bezug auf die Rechnung selbst und die Nothwendigkeit dessen, was geschehen ist, vorgebracht hat, will ich den Mitgliedern der Budgetcommission zur Beantwortung überlassen. Ebenso werden diese auch wissen, was sie auf die Rabulisten und Chicaneurs zu antworten haben. Mich treffen diese Ausdrücke nicht. Widersprechen muß ich aber einen Grundsatz, der geradezu das ganze Wesen unserer Verfassung beeinträchtigte. Es ist merkwürdig, daß, wenn von uns zuweisen das Wesen und der Geist der Verfassung, in welcher ja nicht Alles mit dem Buchstaben umfaßt werden kann, in Anspruch genommen wird, man sich auf den formellen Buchstaben zu Gunsten der Regierung beruft und das ganze Wesen eines rechts- und verfassungsmäßigen Zustandes, den ganzen Geist einen solchen Buchstaben gegenüber gar nichts gelten läßt, wenn auch die schlagendsten Argumente gegen eine solche formelle Jurisprudenz nun geltend gemacht werden könnten, dagegen da, wo wir auch im formellen Recht wären, der Regierung die Steuern zu bewilligen, oder nicht zu bewilligen, sich doch auf den ganzen Geist der auf den Gesamtwillen des Volks gegründeten constitutionellen Verfassung berufen wird.

So will man nun auch in dem vorliegenden Fall das formelle Recht, das uns die Verfassung gibt, nicht achten, und beruft sich auf einen angeblichen Geist des Gesetzes, auf die Natur einer Verwaltung, auf gewisse Nothwendigkeiten, die die Anerkennung gewisser Ausgaben mit sich bringen. In dieser Verfassung, in jenem Compensiren, wovon der Abg. Regenauer gesprochen hat,

so wie in der Erklärung des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums, daß nur allein die bewilligte Totalsumme Gegenstand unserer Discussion oder unseres Rechtes, die Verwendung oder Nichtverwendung innerhalb dieser Totalsumme aber lediglich Sache des Verwaltungsbefehls sei, erkenne ich einen gänzlichen Umsturz des Wesens unserer Verfassung, denn alles Dies läuft gegen das formelle Recht, das uns im §. 55 der Verfassung gegeben ist, Steuern nur dann zu bewilligen, nachdem die Regierung uns durch das Budget die einzelnen Posten bezeichnet hat, wofür die Summen bewilligt werden sollen. Es stoßt aber auch jenes ganz gegen den Geist unserer Verfassung an, und Das, was jene Herren geltend gemacht haben, zeugt von einem ganz falschen Geist. In unserer früheren ständischen Periode mochte es wohl zuweilen vorkommen, daß man uns die ganze Specialität des Budgets ablängnete und uns Dasjenige sagte, was wir heute von der Ministerbank gehört haben. Es mochte Dies in einer Unge- wohntheit der Verfassung seinen Grund haben. Man hatte die Verfassung noch nicht gelernt und nicht begriffen, was eine constitutionelle Verfassung heißt. Leider aber ist auch, nachdem man schon angefangen hat, Dieses zu lernen, und man uns von Seiten des Ministerthums die Specialität des Budgets wiederholt zugestanden hat, ein böser Geist gekommen, der das Gelernte wieder hat austreiben wollen. Man hat durch gewisse Beschlüsse, die ich nicht näher bezeichnen will, das Wesen der constitutionellen Verfassung wieder aufheben wollen, und jetzt tauchen solche, der Schülerzeit des constitutionellen Lebens angehörige Erklärungen abermals auf. Ich erkenne an, daß die Verwaltung verwalten, daß die Regierung die nothwendigen Ausgaben machen und das Verwaltungsbedürfnis beurtheilen muß. Aber es handelt sich ja in einem constitutionellen Staat darum, innerhalb der Schranken der Verfassung mit den Ständen zu urtheilen, die Ausgaben zu prüfen und mit ihnen die Nothwendigkeit der gemachten Ausgaben zu rechtfertigen; und Dies ist es gerade, was Sie uns ablängnen. Wir haben der Regierung zu jeder Zeit ihre sehr bedeutende Stimme in Beziehung auf die Bedürfnisse des Staates bei den Budgetvorlagen zuerkannt, wir haben uns gewiß billig finden und von Allem überzeugen

lassen, was uns nur immer nothwendig scheinen konnte. Wenn wir aber, nachdem die Herren Minister alle ihre Beredsamkeit und ihre Gründe erschöpft hatten, als ehrliche Männer und nicht als Chicaneurs uns gleichwohl nicht überzeugen konnten, so mußten wir Nein sagen, weil wir über Das, was für eine gute Verwaltung nothwendig ist, in einem constitutionellen Staat ein Wort mitzusprechen haben. Dabei läßt sich auch recht gut verwalten, denn so gut die einzelnen Minister im Staatsministerium sich mit einander vereinbaren, und zuletzt die höchste Zustimmung für gewisse Ansichten in der Staatsverwaltung haben müssen, so gut können durch Uebereinstimmung der Kammer mit den Herrn Ministern diese Ansichten aufgestellt werden, und es ist gut, daß die verschiedenen Faktoren zusammenwirken, es ist heilsam, daß nicht die einseitigen Ansichten der Minister entscheiden, und es ist auch der Weg der Verfassung, daß nur durch Zusammenstimmung mit den Ständen eine Ansicht Geltung erhält und in so lange eine Null bleibt, als zu Demjenigen, was gemeinschaftlich zu verhandeln ist, die Zustimmung eines Faktors fehlt. Wenn aber einmal eine solche Verhandlung gepflogen ist, so muß man derselben auch entsprechen. Zwar läugne ich nicht, daß es dringende oder Ausnahmefälle geben kann, wodurch im Laufe einer Budgetperiode die Regierung veranlaßt wird, sich zu überzeugen, es sei wirklich ein Nothfall vorhanden, und sie müsse von der Vereinbarung abweichen, werde aber die Sache eben so gewiß vor den Ständen rechtfertigen können, als diese selbst zustimmen würden, wenn sie gegenwärtig wären. Gleichwohl darf aber auch hierüber wieder nicht einseitig entschieden, sondern es kann nur durch Vereinbarung zwischen der Regierungsbank und den Ständen die Nothwendigkeit ausgesprochen werden. In diesen beiden Beziehungen haben wir nun den vorliegenden Fall zu betrachten. Man hat reichlich erörtert, man hat bewilligt, aber einer gewissen Ausdehnung der Bewilligung widersprochen, d. h., gewisse Dinge für unnöthig erklärt und hierfür nichts bewilligt. Nun geschehen sie aber hinten nach doch und jetzt sollen wir wiederholt prüfen, ob sie nothwendig waren. Diese Nothwendigkeit will uns aber auch heute noch nicht einleuchten und es handelt sich deshalb nicht von einer Kleinigkeit, sondern um einen

Grundsatz, der dem Geist und dem formellen Recht der Verfassung entspricht und fordert, daß die Stände hier nicht nachgeben, mögen 90 fl. oder 290 fl. in Frage seyn, mögen 40 fr. dazu kommen oder nicht. Wir haben es mit einem Grundsatz zu thun, und gerade weil er in und außer diesem Hause widersprochen wird, ist er von doppelter Wichtigkeit, indem, wenn wir den Widerspruch zugeben, das ganze ständische Verfassungsrecht eine Null ist. Es ist offenbar, daß hier von Compensation nicht die Rede seyn kann, denn eine solche Compensation könnte zum Theil schlecht ausfallen. Wir könnten z. B. wenn uns ein Minister ein Budget vorlegte, in dankbarer Stimmung für seine guten Gesinnungen, indem er einen dringenden Wunsch befriedigt, oder einem oft geltend gemachten Bedürfniß entgegenkommt, ihm eine bestimmte Summe bewilligen, damit diese zu dem guten Zweck verwendet werde, und da wir doch Alles in Gemeinschaft machen und uns gegenseitig vergleichen müssen, auch Billigkeit in die Waagschale legen, so bewilligen wir vielleicht in Beziehung auf einen andern Posten, der uns weniger angenehm ist, etwas mehr. Nun käme aber die schöne Ausgleichung des Herrn Ministerialpräsidenten, d. h. die gute Ausgabe wird nicht gemacht, die schlechte wird gemacht und dann wird zwischen beiden ausgeglichen werden. . . .

Regenauer: Der Herr Abgeordnete muß meine Worte nicht herumdrehen. Ich bin so ehrenhaft wie er und werde so wenig als irgend Einer eine gute Ausgabe unterlassen und eine schlechte dagegen machen wollen.

Welcker: Ich habe die Worte keineswegs herumgedreht. Ebenso verhält es sich aber auch mit den sogenannten Bauschsummen. Es ist in Deutschland für Alle, die das constitutionelle Leben kennen, ein A B C, das durch solche Bauschsummen das constitutionelle Leben, so weit es sich um das Budget handelt, zu einer Null herabsinkt. Man hat gesagt, der Minister habe hier nicht absichtlich die Bewilligung der Stände umgangen, nicht absichtlich etwas ausgegeben, von dem sie entschieden erklärten, daß es nicht ausgegeben werden solle, wie man überhaupt einem Minister eine so kleinliche Bosheit zutrauen könne, daß er bloß darum einen Mann anstelle, um die Stände zu ärgern. Ich will allerdings kaum glauben, daß Einer so Etwas

thut, ja ich will es selbst von Demjenigen nicht glauben, der mir ein Recht gegeben hat, ihn etwas scharf zu beurtheilen, und der hier nicht anwesend ist. Es gibt aber Etwas, was bei den deutschen Ministern oft vorkommt und eben so gefährlich ist. Sie haben theils eigene Lust, Ausgaben zu machen, die der ständischen Bewilligung entgegenstehen, theils kommen sie hierdurch der Lust Anderer entgegen, nicht um die Stände zu ärgern, sondern um den ständischen Willen nicht zu beachten, und Dieß ist es, was uns kränkt, und was wir nicht als persönliche Beleidigung, sondern als eine Verletzung unseres Rechtes ansehen müssen. Auch in dem vorliegenden Fall sehe ich die Sache durchaus nur so an, daß man unseren Willen nicht achtete, und ich hoffe, die Kammer wird beweisen, daß sie nicht gemeint ist, den höchsten Grundsatz der Verfassung, das Recht der Vereinbarung über die Budgetsätze aufzugeben, sie müßte sich denn sonst nur selbst aufgeben wollen.

v. Soiron: Ich will mich nicht mit Zahlen beschäftigen, sondern nur einige persönliche Zweifel und Irrthümer des Abgeordneten Regenauer berichtigen. Einmal glaubt er, es könne kein civilrechtlicher Grund gedacht werden, um einen Minister, der sein Budget überschritten hat, zum Ersatz des zu viel Verwendeten anzuhaltten. Ich glaube, daß vor Allem unsere Finanzverwaltung selbst die Sache sehr nahe bei der Hand hat. Sie darf nur dem betreffenden Minister so viel an seiner Besoldung abziehen und ihm überlassen, wie er es reclamiren will. Andererseits glaube ich aber auch, daß sich die Sache civilrechtlich recht wohl begründen läßt. Der Minister ist der Bevollmächtigte des Staats. Er hat als solcher einen gewissen Credit, um gewisse Ausgaben zu machen, und wenn er über den ihm bewilligten Credit hinausgeht, so handelt er gegen seinen Auftrag und ist dafür entschädigungspflichtig. Der einzige Zweifel, der darüber entstehen könnte, wäre der, ob diese Entschädigungspflicht so ganz auf bürgerrechtlichen Verhältnissen oder allein auf staatsrechtlichen Verhältnissen beruhe. Ich bin aber überzeugt, daß, wenn das Finanzministerium die Gerichte mit einer Klage angeht, dieses nicht selbst durch einen Kompetenzconflict sich der Wirksamkeit der Gerichte entziehen werde. Wenn aber auch das Ministerium einen Kompetenzconflict erhebt und der

jetzt bestehende Staatsrath erklärt, es sei kein bürgerrechtliches Verhältniß, um das es sich hier handelt, so gehört die Sache vor die Administrativbehörde, vor die Administrativjustiz, und muß in letzter Instanz von der zweiten Section des Staatsraths entschieden werden. Ich glaube somit, daß die Sache einen ganz guten Rechtsboden hat und das Finanzministerium wegen Reclamirung der Summe keineswegs in Verlegenheit kommen wird. Der Abgeordnete Regenaue hat sodann zwischen der Befoldung der Ministerialräthe und dem Erwerb der Advokaten und Schriftverfasser, was so ziemlich auf eines hinausläuft, eine Vergleichung gezogen, dabei aber nach meiner Meinung den Erwerb dieser Leute etwas zu hoch angeschlagen. Ich habe noch keinen Advokaten reich sterben sehen, und wenn auch je ein Solcher etwas mehr verdienen sollte, als die Befoldung mancher Staatsdiener beträgt, so sollte man doch dabei auch Einiges bedenken. Die Advokaten haben keine Wittwenkasse und werden von keinem Menschen pensionirt. Sie sind also wie Gewerbsleute darauf hingewiesen, sich für ihr Alter etwas zu sparen, und man muß ihnen gönnen, daß sie etwas mehr erwerben, als sie von der Hand in den Mund brauchen. Wenn der Herr Abgeordnete weiter meint, die Advokaten und Schriftverfasser hätten keine so wichtigen Angelegenheiten zu behandeln, als das Ministerium des Großherzoglichen Hauses, so scheinen mir doch die Freiheit und das Vermögen der Bürger, für deren Rechte die Advokaten zu streiten haben, sehr wichtige Dinge, und wenn sich ein Advokat nach einer Reihe von Jahren einmal sagen kann, er habe da und dort einen Bürger vor ungerechten Strafen geschützt, da und dort Einem sein Vermögen erhalten, so kann er sich auf wichtige Resultate seiner Thätigkeit berufen. Ich habe aber von den wichtigen Resultaten der Thätigkeit unseres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gerade in unseren wichtigsten Verhältnissen noch Nichts gehört. Seit dem Jahr 1831 wird in diesem Saale stets an die Regierung die Bitte gestellt, auf Aufhebung der Carlsbader Beschlüsse bei dem Bunde hinzuwirken, uns Pressfreiheit für Deutschland bei dem Bunde zu verschaffen, und noch nie habe ich eine Nachweisung darüber vernommen, was das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in diesen Punkten bei der Bundesversammlung durchgesetzt hat.

Es ist nicht genug, daß man sich mit wichtigen Dingen beschäftige, es fragt sich auch darum, wie man sich damit beschäftigt, und darum, was man darin durchsetzt.

Mathy: Ich habe vergessen, auf einen Grund zu antworten, der von dem Herrn Regierungskommissär dafür geltend gemacht wurde, daß wir jetzt nicht weiter als nach dem früheren Antrag gehen, nämlich mit der Nichtanerkennung über die Summe von 1100 fl. nicht hinaus dürfen, denn, hat man uns gesagt, diese Summe ist schon bewilligt, und es sind in der früheren Sitzung die Einnahmen und Ausgaben ausschließlich des Betrags von 1100 fl. anerkannt worden. Eben darum aber, um die ganze Sache aufzuklären, also auch die darunter begriffenen Summen näher festzustellen, würde der Gegenstand an die Budgetcommission zurückgewiesen, und ich würde es wenigstens nicht für ritterlich halten, wenn man uns mit solchen Argumenten jetzt fangen wollte. Ich komme auf eine Bemerkung des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums, die wir schon in der früheren Sitzung gehört haben, daß es sich hier nur um die Summe von 197 fl. handle, und da sage ich, daß der Herr Präsident des Staatsministeriums durch seine damalige Auseinandersetzung an der ganzen Confusion Schuld ist. Die Sache war klar und es ist ihm nur durch die geschickte Zahlengruppirung und Zusammenstellung der verschiedenen Titel und Rubriken gelungen, dieselbe in Verwirrung zu bringen. Ich mache damit dem Herrn Präsidenten des Staatsministeriums keinen Vorwurf. Er hat von seiner Stelle aus ganz Recht gehabt, denn dieß war das einzige Mittel, um möglicher Weise den Commissionsantrag zum Fallen zu bringen. Nicht dadurch, daß man ihn klar, sondern dadurch, daß man ihn unklar machte, war es möglich, denselben zu stürzen. Ueber die staatsrechtliche Seite werde ich mir nicht herausnehmen zu sprechen, auch ist dieß schon von dem Abgeordneten Welker zur Genüge geschehen.

Der Abgeordnete Regenaue hat uns gesagt, es sei unmöglich, einen Ersatz zu erhalten, denn wir hätten kein Gesetz dafür und kein Recht dazu. Darüber hat sich der Abgeordnete v. Soiron ausgesprochen, und ich muß gestehen, daß ich mich auch etwas auf die Juristen in der Budgetcommission verlassen habe. Es sind dort Einige, die wohl wissen, was rechtlich ist, und ich will nur noch

bemerkten, daß derjenige Theil des Antrags, wonach die Regierung gebeten werden soll, den Freiherrn von Blittersdorff zum Ersatz anzuhaltten, in der Budgetcommission einstimmig durchging (Speyerer bemerkt, daß er seiner Seite dagegen protestirt habe). Ausdrücklich wurde nicht erklärt, daß ein Mitglied dagegen gewesen sei.

Der Abgeordnete Regenaueer hat überhaupt in seiner Beleuchtung des Commissionsberichtes uns nicht mit großer Liebenswürdigkeit behandelt. Wenn er sagt, der Bericht sei von vornen bis hinten voll Irrthümer, so hat er das Recht dazu, denn das ist ein Urtheil über den Bericht. Wenn er uns aber, direkt oder indirekt, Rabulisten und Chicaneurs heisset, wenn er sagt, wir hätten gefabelt, indem wir Besoldungen und Gehalte nicht miteinander vermischen wollen, und wir hätten vor lauter Gelehrsamkeit den Verstand verloren, so sind dieß wirklich Argumente, die ich nicht ganz in der Ordnung finden kann. Was für Artigkeiten könnten wir Ihnen nicht sagen, wenn wir nach dem Sprichwort verfahren wollten, wie es in den Wald schallt, schallt es heraus. Ich verschmähe aber dieses. Der Abgeordnete Regenaueer steht wirklich in der ganzen Sache nur das Geld; denn er hat selbst gesagt, der Gulden ist mir gleich, ob er im Besoldungs- oder im Gehaltsbetat vorkommt. Wenn aber dieß der ganze Horizont und der Standpunkt ist, von dem man die Sache betrachtet, dann zweifle ich wenigstens an der vollkommenen Competenz des Herrn Abgeordneten, die man der Budgetcommission in Beziehung auf diese Sache auch nicht zugestehen will. Der Herr Abgeordnete hat den Besoldungs- und Gehaltsbetat mit zwei Behältern verglichen, und in Beziehung auf das Jahr 1842 gesagt, in dem einen fehlen 133 fl. 20 kr., in dem andern seyen dagegen 150 fl. mehr, wie man also von einer Reclamation von 133 fl. sprechen könne. Nehme man aber einmal an, dieses Geld gehöre nicht Demjenigen, der es im Haus hat, sondern es sei das Geld zweier Mündel, die zwar nahe miteinander verwandt sind, von denen aber doch jeder sein eigenes Vermögen hat. Wenn nun die Verwaltung des Vermögens geprüft wird und dem Einen 150 fl. fehlen, und der Rechner verklagt wird, daß er unterschlagen habe, so frage ich, ob er sich damit rechtfertigen kann, daß er sagt, in dem Behälter des andern Mündels seyen 150 fl. mehr.

(Regenaueer: Er nimmt eben aus dem einen Behälter 150 fl. heraus und legt sie in den andern hinein). Dazu hat er auch nicht das Recht. Was nun aber die Einwendung von der Unentbehrlichkeit der Räte in ihren Stellen betrifft, so darf man nicht vergessen, daß es sich in dem vorliegenden Fall nur um eine kurze Zeit handelte, und Sie werden sich doch bei Ihrem Finanzministerium und allen Finanzmittelstellen nicht ein solches Armutshzeugniß ausstellen wollen, daß man nicht Einen oder den Andern auf so kurze Zeit mit den staatswirtschaftlichen Fragen, die bei dem Ministerium des Auswärtigen vorkommen, betrauen könnte, denn die Calculationsarbeiten hätte ja ein Practikant besorgen können. Uebrigens kommt nicht bloß die Zahl allein in Betracht, sondern auch die Natur der Ausgabe. Es fragt sich, ob die Ausgabe ihrer Natur nach gerechtfertigt, ob sie dringend nothwendig gewesen ist oder nicht. Wenn man z. B. alle Gesandten abgeschafft und dem Lande hierdurch eine große Ersparniß gemacht, auf der andern Seite aber gegen die Vereinbarung mit der Kammer einen Staatsdiener angestellt hätte, so würde ich nicht sagen, man hat ja an den Gesandten gespart und es ist somit das Andere entschuldigt. Es kommt bei jeder Ausgabe auf ihre Natur selbst an. (Regenaueer: Das wäre ja ein ganz anderer Etat und Compensationen solcher Art habe ich nicht für zulässig erklärt.) Der Abgeordnete Regenaueer hat ferner dem Ministerium für ein großes Verdienst angerechnet, daß es nicht die 26,200 fl., die im Jahr 1841 bewilligt waren, verwendet habe. Betrachtet man aber die Sache näher, so schwindet dieses Verdienst sehr zusammen, denn unter jenen 26,200 fl. waren 700 fl. für Besoldungszulagen, und die Kammer hatte ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, die Regierung möchte doch nicht ohne Nothwendigkeit diese 700 fl. verwenden. Der Landtag wurde aufgelöst, kurz darauf kam die neue Kammer zusammen, und als man nachsah, waren von den 700 fl. schon 400 fl. fort, und zwar an Männer gegeben, die schon 2500 fl. Besoldung hatten. Als die Kammer dieß wahrnahm, fand sie sich freilich nicht veranlaßt, einen noch größeren Spielraum zu bewilligen. Das Verdienst, nicht die vollen 700 fl. in so kurzer Zeit an reich besoldete Staatsbeamte gegeben zu haben, kann ich nicht so hoch anschlagen.

In Beziehung auf Das, was ich rücksichtlich der Zeit bemerkt habe, in welcher die Anstellung gegen die Vereinbarung mit der Kammer und die Zulagen gegen die Vereinbarung mit derselben erfolgten, wurde mir vorgeworfen, wer schwarz sehen wolle, sehe überall schwarz. Ich versichere aber den Herrn Abgeordneten, daß wir sehr hell, aber allerdings etwas Schwarzes gesehen haben. Man hat ferner die Dringlichkeit der Zulagsertheilungen kurz vor der Zusammenberufung des Landtags mit der Theuerung der Lebensbedürfnisse rechtfertigen wollen. Es handelt sich hier von dem Jahr 1843, wo es allerdings auch nicht wohlfeil war, allein es hätte doch mit dieser Sache nicht so geeilt. Die Besoldungszulagen wurden sechs Wochen vor der Zusammenberufung der Kammern gegeben, während man wohl hätte warten können, bis sie wirklich beisammen waren. Diese Leute wären bis dahin nicht verhungert. Wenn man die hohen Preise der Lebensmittel so sehr hervorhebt, so drücken diese auch die andern Leute, und man müßte nach demselben Princip auch die Steuern herabsetzen, denn diese lasten auch mit ihrem ganzen Gewicht auf den Staatsangehörigen. Nur Eines hat mir in dem Vortrag des Abg. Regenaucr wohl gefallen, und er wird mir wohl auch nicht übel nehmen, wenn mir der übrige Theil nicht wohl gefiel, denn unier Bericht hat ihm ja auch nicht gefallen. Was mir gefiel, ist die Freude, die er darüber äußerte, daß die Kammer unbilligen Anforderungen, die zuweilen vorkommen könnten, entgegenrete. Wohlán, bethätigte der Herr Abgeordnete diese Freude, ich möchte nur ein Beispiel von der Anwendung dieses freundigen Gefühls sehen. Dggleich aber der Abg. Regenaucr zugibt, daß bei Verwaltungen hie und da solche unbillige Anforderungen vorkommen können, so war ich doch noch nicht so glücklich, zu entdecken, daß er nur in einem einzigen Fall diese anerkannt hätte. Ich habe mit einem Wort in seinem ganzen Vortrag keine Gründe gefunden, von dem Commissionsantrag abzugehen, und beziehe mich, indem ich bei demselben stehen bleibe, auf den Commissionsbericht und Das, was wir bis jetzt für jenen Antrag vernommen haben.

Staatsminister v. Böckh: Der Herr Abg. Matthy beschuldigt mich, durch geschickte Gruppierung der Zahlen die klare Rechnung der Budget-Commission verdunkelt und die ganze Kammer in Verwirrung gesetzt zu haben. Ich

habe eine kurze, einfache Rechnung vorgelegt, aber lediglich in der Absicht, die ganze Kammer aus solcher Verwirrung zu retten, und ich erlaube mir, diese Rechnung nochmals zu geben, und zwar in derselben Absicht, die ganze Kammer aus dem Wirrwar zu retten, in den sie durch die vielen Rechnungen nothwendig gebracht seyn muß. Sie haben viele Rechnungen gehört, allein die Mehrheit wird wenig davon begriffen haben, denn es ist sehr schwer, Rechnungen zu verstehen und aufzufassen, wenn man nicht Papier und Bleistift oder Tafel und Griffel bei der Hand hat. Die Sache ist ganz einfach und wird nur verwickelt gemacht durch die Menge von Rechnungen, welche angestellt werden. Das Finanzgesetz bestimmt für die Ausgaben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten 31,130 fl. jährlich. Dieser Satz, und einzig dieser Satz ist Gesetz, und diesen hat der Regent mit Zustimmung der Kammern beschlossen und promulgirt. Diesem Gesetz nun, oder dieser Summe von 31,130 fl. liegt das Budget zu Grund, und hieraus geht hervor, daß für Besoldungen 25,900 fl., für Gehalte 2200 fl., für Bureaufosten 3030 fl. bewilligt worden sind, was zusammen jene 31,130 fl. ausmacht, die in dem Finanzgesetz stehen. Diese Budgetpositionen sind zwar keine gesetzliche Bestimmungen, allein es läßt sich nicht läugnen, daß die Regierung die Absicht hatte und haben mußte, diese einzelnen Summen oder Positionen zu realisiren, denn sie sind und bleiben die Basis des Finanzgesetzes, der Summe, die die Regierung theils selbst vorgeschlagen und durch Vereinbarung mit der Kammer festgestellt hat. Bis jetzt wurde bloß über die Positionen 1 und 2, nämlich über die Besoldungen und Gehalte gestritten, welche zusammen eine Summe von 28,100 fl. ausmachen.

Im Jahr 1842 sind ausgegeben worden:

für Besoldungen	26,033 fl. 20 fr.
und für Gehalte	2,050 „ - - „
zusammen	28,083 fl. 20 fr.

Ueber diese Thatsache besteht kein Zweifel.

Zieht man hievon die Budgetsumme mit 28,100 fl. — fr. ab, so sind in diesem Jahre weniger ausgegeben worden 16 fl. 40 fr. und es kann somit gegen den Aufwand des Jahres 1842 in keiner Hinsicht eine Beschwerde erhoben werden.

Im Jahr 1843 wurden ausgegeben:

an Besoldungen	26,868 fl. 20 fr.
und an Gehalten	2,168 „ 51 „
im Ganzen also	29,037 fl. 11 fr.

wie Sie dies in der vergleichenden Darstellung finden.

Zieht man davon den budgetmäßigen Betrag von	28,100 fl. — fr.
ab, so zeigt sich eine Ueberschreitung von	937 fl. 11 fr.
und zieht man von dem Gesamtbetrag für beide Jahre, nämlich von	57,120 fl. 31 fr.
die ganze Budgetsumme mit	56,200 „ — „
ab, so ergibt sich eine Ueberschreitung von	920 fl. 31 fr.

Dies sind nämlich die 937 fl. 11 fr. des Jahres 1843, nach Abzug der Ersparniß von 16 fl. 40 fr. im Jahr 1842. Zieht man von dieser Summe, von 920 fl. 31 fr. die mit dem Budgetsag in gar keiner Verbindung stehende Ausgabe für die Anstellung eines staatswirthschaftlichen Referenten mit 700 fl. — fr. und ferner den Mehraufwand, der durch den Tod und die lange Krankheit eines Kanzleidieners entstand, mit 22 fl. 11 fr.

Zusammen mit 722 fl. 11 fr. ab, so bleiben 197 fl. 40 fr. übrig, welche die eingetretene Ueberschreitung bilden, die von verschiedenen Ursachen herkommt, und zwar einmal von kleinen Beträgen, die durch Personenwechsel erwachsen sind; ferner dadurch, daß im dritten Quartal 1843 ein Ratum von Besoldungszulagen mit 175 fl. bezahlt worden ist.

Wäre dies nicht geschehen, so würde statt 197 fl. ein Ueberschreiten von nur 20 fl. entstanden seyn, und daß jene Besoldungszulagen schon im dritten Quartal 1843 stattfanden, war allerdings ein Irrthum, der dem abgetretenen Minister zur Last fällt. Er hat geglaubt, die Summe wäre schon disponibel, allein sie wurde erst disponibel am Schlusse des Jahres, wo, wie ich Ihnen bereits in der frühern Sitzung klar nachgewiesen habe, nicht nur der Budgetsag nicht überschritten, sondern sogar über denselben eine disponible Summe von 500 fl. vorhanden

war, die in die Budgetperiode von 1844 und 1845 überging, denn der Budgetsag für Besoldungen bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betrug am Anfang des Jahres 1844 nicht mehr als 25,500 fl. Ich wiederhole nochmals, daß es sich von nichts als 197 fl. handelt, und der ganze Streit wurde nur erhoben, weil man glaubte, der abgetretene Minister habe trotz des Beschlusses der Kammer, der nirgends existirt, einen zweiten Secretär angestellt und Besoldungszulagen gegeben.

Weizel: Ich werde ziemlich kurz seyn, denn mir will scheinen, daß der vielberührte Secretär nachgerade ein sehr theurer Secretär werden wird (Hecker: Es handelt sich hier um Grundsätze), deßhalb wird mir der Herr Abg. Hecker auch zugeben, über die Grundsätze der Commission etwas beizufügen. (Hecker: Mit Vergnügen). Ueber die Hauptsache will ich mich nicht weiter aussprechen, weil ich schon früher erklärte, daß von einer Reclamirung der 700 fl. für den wirthschaftlichen Referenten überall keine Rede seyn könne, indem die Nothwendigkeit einer weiteren Anstellung diese Ueberschreitung herbeiführen mußte. Wir waren nun auch so glücklich, die eine Hälfte der Commission zu überzeugen, daß man die oberste Leitung des wirthschaftlichen Betriebs der Eisenbahnen in die Hände eines eigends anzustellenden Referenten legen müsse. Darüber ist aber noch Streit, ob man einem wirthschaftlichen ABC. Schützen, einem Cameralpractikanten so viele Millionen in die Hände legen, oder einem geübten Rechnungsbeamten eine so wichtige Verwaltung anvertrauen solle. Nach meiner Ansicht würde sich die Regierung förmlich prostituirt haben, wenn sie zu der Zeit, wo der Betrieb der Eisenbahnen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überging, einen Cameralpractikanten dorthin gesetzt hätte. Soll denn, frage ich, ein Cameralpractikant die ganze Betriebseinrichtung bei der Eisenbahn respizieren? Es handelt sich nicht bloß davon, daß sich der wirthschaftliche Referent einzuarbeiten hatte, sondern davon, daß er selbst auf die Einrichtung des Betriebs hinarbeiten mußte, und dazu bedarf es doch in der That eines erfahrenen Geschäftsmannes. Wir stehen also nur noch an dem Secretär. In Beziehung auf das Zahlenverhältniß weise ich auf Dasjenige zurück, was schon

vielfach darüber vorkam. Nur ein Punkt ist es noch, der mir nicht gehörig erörtert worden zu seyn scheint, der mich aber am meisten dahin bestimmt hat, zu glauben, daß die Commission mit der nothwendigen Unparteilichkeit in der Sache nicht verfahren sey. Der Abg. Matby hat in Beziehung auf den Antrag, wonach man die Ueberschreitungssumme ohne alles Weitere dem abgetretenen Minister an seiner Besoldung abziehen sollte, bemerkt, er habe sich auf die Juristen in der Budgetcommission verlassen, und ich sage hierin hatte Derselbe Recht. Hier waren es die Juristen, die über diese Frage entscheiden sollten, und ich rechne es den Juristen zur größten Ehre an, daß ihre Hauptaufgabe die ist, irgend Jemanden vor Unrecht zu bewahren. Wenn die übrigen Mitglieder der Commission, und insbesondere der Abg. Matby, ein guter Kameralist, in ihrer Fürsorge für die Staatskasse so weit gingen, den kürzesten Weg zu wählen, um zu dem Ersatz zu gelangen, so nehme ich ihnen das nicht übel. Wenn aber die Juristen dazu rathen, gleich mit der Exekution anzufangen, so nehme ich es ihnen übel. Sie hätten in dieser Hinsicht einen ganz andern Rath geben, und ein anderes Verfahren einleiten sollen. Ich möchte deshalb mit meinen wenigen Worten die Kammer nur warnen, nicht ein offenbares Unrecht zu begehen, indem sie den Antrag der Commission, wie er unter Nr. 3 gestellt ist, annimmt. Ehe man da an der Besoldung etwas abzieht, oder sagt, das gehört mir, denn du hast von vorneherein Unrecht gethan, muß wie natürlich die Frage selbst entschieden seyn, ob ein Unrecht vorliegt oder nicht. Mit dem Ausspruch der Commission allein ist in der Sache nichts gethan, und mit dem Ausspruch der Mehrheit der Kammer auch nicht, denn sie ist Partei. Wer soll also entscheiden, und welche Form der Entscheidung soll hier eingehalten werden? Wenn die Commission den Satz constatiren will, daß durch die vorliegende Ueberschreitung ein Unrecht oder eine Verfassungswidrigkeit geschehen sey, so hat sie keinen andern Weg, als den, den der §. 67 der Verfassung vorschreibt. Sie müßte zuerst eine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage erheben, um durch ein, auf diesem Wege zu bewirkendes Erkenntniß festzustellen, ob wirklich der abgetretene Minister sich in dieser Hinsicht eine Verfassungswidrigkeit habe zu Schulden kommen lassen. Man muß doch wahrlich dem

Mann, der nicht hier steht, und sich nicht vertheidigen kann, Gelegenheit geben, sich über die Sache selbst auszusprechen. Die Commission ist aber so weit gegangen, daß sie den Grundsatz des rechtlichen Gehörs durch ihren Antrag verlegt hat, denn wenn die Regierung ohne alles Weitere dem früheren Minister die betreffende Summe an der Besoldung abzieht, so ist mit der Exekution angefangen, denn der Betheiligte wäre nicht einmal gehört worden. Ich bitte Sie um Alles in der Welt, zu erwägen, ob hier noch ein Funken von Gerechtigkeit vorhanden ist. (Bassermann: Wir haben ja die Zeugen gehört). Sollen denn diese Herren hier bezahlet? Der ehemalige Minister von Blittersdorff soll einstehen, und ehe dieser bezahlt, oder diesem ein Abzug an seiner Besoldung gemacht wird, ist es ganz natürlich, daß man ihn darüber hört, allein daran hat die Commission überall nicht gedacht. Nun hat man aber freilich, und ich muß dieß dankbar anerkennen, von Seiten des Herrn Abg. v. Soiron andere Grundsätze aufgestellt, denn er ist wenigstens doch darauf gekommen, daß, ehe man Einem etwas abzieht, was er rechtlich zu fordern hat, man ihn auch darüber hört, und er hat dem Finanzministerium einen Rath gegeben für den Fall, daß hier eine förmliche Civillage erhoben würde. Die juristischen Rätthe des Finanzministeriums würden aber wohl nicht Gelegenheit haben, sich mit dieser Rechtsfrage zu befassen, und wenn sie sie auch hätten, so würde ihr Gutachten vielleicht anders auffallen, als das des Abg. v. Soiron. Von einem civilrechtlichen Verfahren kann hier nicht die Rede seyn. Hier sind die Formen der Verfassung entscheidend, denn es wird die Verantwortlichkeit eines Ministers in Anspruch genommen, sei es auch nur in Beziehung auf den Geldpunkt. Ziehen Sie also den Antrag unter Nr. 3 zurück, denn er enthält ein schweres Unrecht, welches die Kammer nicht wird begehen wollen.

Staatsminister v. Böck: Die Kammer mag beschließen, was sie will; ich erkläre zum Voraus, daß die Regierung Das, was sie beschließt, nicht vollziehen wird.

Hecker: Das wird sich zeigen.

Staatsminister v. Böck. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, den Antrag der Budgetcommission nicht in vollem Maße anzunehmen, denn was würde die Welt

sagen, wenn der abgetretene Minister noch 687 fl. 49 fr. mehr bezahlen soll, als die Ueberschreitung betragen hat? Wahrscheinlich soll der abgegangene Minister diese 687 fl. 49 fr. als eine Strafe dafür bezahlen, daß er nicht den Ansichten der Mitglieder der Budgetcommission entsprochen, daß er sich nicht mit einem Secretär begnügt und seinen Räten eine Besoldungszulage gegeben hat.

Meine Herren! Sie thun etwas Erorbitantes, denn Sie fordern mehr, als die Ueberschreitung beträgt, und ich möchte fragen, wofür Sie dieses Mehr fordern?

Hecker: Dafür, daß die 600 fl., wovon die Rede war, der Staatskasse nicht als Ersparniß heimfielen.

Staatsminister v. Böckh: Welche 600 fl.?

Hecker: Diejenigen, die den Mehrbetrag von der früher berechneten Ueberschreitung ausmachen.

Staatsminister v. Böckh: Sie meinen also, daß außer jenen 1100 fl. immerhin noch 600 fl. zu ersparen gewesen wären?

Staatsminister v. Dusch: Ich habe in Bezug auf verschiedene Aeußerungen einiges Wenige zu bemerken: Was die Anstellung des staatswirthschaftlichen Referenten betrifft, kann ich nur Dasjenige bestätigen, was der Hr. Abg. Weizel vorgebracht hat, daß nämlich gerade in der ersten Zeit unseres Eisenbahnbetriebs die meisten und wichtigsten und für unsere Verwaltung ganz neue Fragen vorkamen, die eine reifliche Prüfung, sehr häufige Conferenzen und ausführliche Vorträge nothwendig machten, wie denn überhaupt die ganze Organisation der Eisenbahnverwaltung damals noch zurück war. Das Alles hat einen tüchtigen Mann vollkommen beschäftigt, nicht einen Mann, der von einer andern Verwaltung bloß hergeliehen worden wäre, sondern einen Mann, der sich diesem Fach ausschließlich widmete. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dem die obere Leitung und Aufsicht über das Eisenbahnwesen übertragen wurde, konnte gar nicht genug eilen, einen solchen Mann aufzunehmen, der sich in ein neues Geschäft einzuarbeiten hatte, und mit jenen allgemeinen Kenntnissen ausgerüstet seyn mußte, die nothwendig sind, um mit Einsicht und der erforderlichen Autorität über eine solche wichtige Verwaltung zu wachen. Es war hiernach gewiß unmöglich, einen Kameralpraktikanten zu

diesem Geschäft zu verwenden, oder aber einen andern schon beschäftigten Mann leihweise beizuziehen.

Der Herr Abg. Welcker hat uns belehrt, daß wir in früheren Zeiten die Verfassung und das constitutionelle Leben noch nicht gehörig gelernt gehabt hätten. Darauf habe ich nicht nur zu erwidern, daß eine solche Specialität, wie sie heute hier in Anspruch genommen werden will, noch in keinem constitutionellen Staat erlernt worden ist und wahrscheinlich auch nicht erlernt werden wird. Sodann hat der Herr Abg. v. Söron einige Bemerkungen über die Wirksamkeit des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gemacht. Ich kann ihn aber in dieser Beziehung versichern, daß dieses Ministerium in einem großen Theil seiner Geschäfte recht eigentlich den großen und wohlthätigen Advocaten für das ganze Land, den Advocaten für die Interessen einer ganzen Menge von Privatpersonen macht. Vielleicht sind einige Mitglieder der Kammer im Fall, schon erfahren zu haben, daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten diese Advocatur nicht versagt. Ich selbst, wenn ich von mir reden darf, habe in meiner früheren diplomatischen Wirksamkeit oft Gelegenheit gehabt, für die Freiheit und das Vermögen von Badaern mit Erfolg thätig zu seyn. Freilich müssen bei dem Ministerium des Auswärtigen die Schriften, die es in dem Kreise seiner Advocatur von besonderer Art macht, mit größerer Sorgfalt und Vorsicht verfaßt seyn, als es im gewöhnlichen Leben nothwendig ist, was seine Geschäfte bedeutend vermehrt und schwieriger macht. Wir können sagen, daß fast der vierte Theil unserer Geschäfte im Jahr sich bloß auf Angelegenheiten von Privatpersonen bezieht. Was die politische Wirksamkeit des Ministeriums des Auswärtigen betrifft, so liegt diese freilich nicht immer so klar zu Tag, allein oft ist Das, was nicht zur Erscheinung kommt, darum nicht weniger eine reelle und sehr wohlthätige Wirksamkeit.

Matth: Man hat gesagt, daß noch in keinem Lande eine solche Specialität vorgekommen sei. Ich erinnere mich aber, daß in der nassauischen Kammer, bei Gelegenheit des Militäretats über die Pferdecoration eines Herrn Hauptmann Herchenhahn berathen wurde. Dies ist noch etwas Specielleres.

Staatsminister v. Dusch: Wollen Sie denn mit Nassau Ihre Verhältnisse vergleichen? Es gibt andere Länder, wo die Kammern von Hunderten von Angestellten gar nicht wissen, ob sie nur angestellt sind oder nicht.

Trefurt: Wenn man von der Ueberschreitung, die in der neuen Anstellung eines wirthschaftlichen Referenten ihren Grund hat, wegstieht, welche Ueberschreitung ich auch durch die Uebung der Kammer, wonach, wenn solche Stellen später bewilligt werden, kein Anstand mehr dagegen erhoben wird, jedenfalls für erledigt halte; wenn man also hiervon wegstieht, so hängt die Entscheidung des Uebrigen von zwei Principien ab, welche von verschiedenen Seiten und auf verschiedene Weise geltend gemacht werden. Einmal handelt es sich um die Principienfrage, ob und in wiefern die Specialität des Budgets oder die einzelnen Positionen, die die Staatsregierung mit den Ständen vereinbart, in Beziehung auf das Finanzgesetz für jene bindend seien. In dieser Hinsicht hat der Herr Präsident des Staatsministeriums besonders am Schlusse seiner Rede etwas behauptet, was ich in dieser Unbedingtheit und Allgemeinheit, die er auf den ersten Augenblick im Auge gehabt zu haben scheint, so wenig als der Abg. Welcker zugeben könnte. Indessen glaube ich nicht, daß der aufgestellte Satz in solcher Unbedingtheit und Allgemeinheit gemeint seyn konnte. Er behauptete nämlich, nur die Worte des Finanzgesetzes seien für die Staatsregierung bindend, alles Uebrige nicht. Mit diesem Grundsatz, wenn man ihn auf die Spitze treiben wollte, wäre allerdings das ganze Budget eine Illusion, denn man könnte hiernach die Gelder, die zu nützlichen Ausgaben bewilligt sind, zu andern Ausgaben verwenden, die dem Lande gar keinen Vortheil brächten. In solcher Allgemeinheit läßt sich also jener Grundsatz nicht anerkennen, ebenso wenig aber auch der entgegengesetzte Grundsatz, wonach die Regierung, weil einmal ein Budget vereinbart vorliege, schlechtthin an alle Positionen, wie sie vereinbart worden, gebunden und ihr nicht gestattet sei, hinterher innerhalb der Summe die bewilligt ist, Ausgaben zu machen, die nicht ganz in Uebereinstimmung mit der Vereinbarung stehen. Dieß ginge ebenfalls zu weit und ein Grundsatz dieser Art würde im wahren Interesse des Landes nicht haltbar

seyn. Zur Subsumtion unter diesen Grundsatz gehört insbesondere die Frage, die von dem Herrn Berichtstatter herausgehoben und von dem Abg. Welcker gleich Anfangs vorgebracht wurde, ob es der Regierung gestattet sei, einen Kanzlisten eingehen zu lassen und dafür einen zweiten Secretär anzustellen, wenn Letzteres der Kammer nicht gefallen hat, und viele Mitglieder lieber den Kanzlisten als den zweiten Secretär bewilligen wollten. Hierüber sage ich, daß nicht Jeder in der Lage ist, mit Sicherheit und Bestimmtheit darüber urtheilen zu können, was in jedem einzelnen Fall der Regierung möglich und welcher Beamte da oder dort nothwendig sei oder nicht. Mancher mag sich hierüber allerdings ein Urtheil zutrauen, aber Jeder muß doch zugeben, daß am Ende die Regierung selbst am besten muß beurtheilen können, welcher von den verschiedenen Beamten hier oder dort dringender nothwendig sei. Wenn nun die Regierung für ein Collegium einen Secretär verlangt und Dieser verweigert, dagegen ein Kanzlist bewilligt wird, und sie ermüßt alsdann, dieser Kanzlist sei ihr entbehrlicher als der Secretär und hiernach den Kanzlisten abschafft, dagegen einen Secretär anstellt, so kann man nicht sagen, daß damit eine Sünde gegen die Specialität des Budgets verübt worden sei. Bis auf diesen äußersten Punkt kann man also jenen Grundsatz nicht treiben, so wenig die Regierung ihrerseits den andern Grundsatz auf die äußerste Spitze treiben könnte, daß sie nur durch Das, was im Finanzgesetz steht, gebunden sei. Ein anderer Grundsatz bezieht sich auf die Frage, ob Bewilligungen für den Besoldungsetat mit Bewilligungen für Gehalte verwechselt werden dürfen. Ich sage, daß Dieß im Allgemeinen nicht angehen wird. Der Abg. Mathey hat den Grund, den er als etwas ganz Unzweifelhaftes und Allgemeines für die Behauptung, daß keine Vermischung stattfinden dürfe, darstellt, nicht angeführt, weshalb ich ihn bezeichnen will. Er wurde schon in der frühern Sitzung herausgehoben und besteht darin, daß Besoldungen eine ständige und bleibende Last auf die Kasse wälzen, während die Gehalte nur vorübergehende Lasten bilden. Dieser Grund muß anerkannt werden und eben darum läßt sich auch nicht zugeben, daß überall eine solche Vermischung statthaft sei. Dieser Grund paßt übrigens auf den vorliegenden Fall aus zwei verschiedenen Ursachen

nicht, und zwar einmal schon darum nicht, weil alle die Mehrausgaben, die im Lauf der Budgetperiode in dem Besoldungsetat gemacht werden, dadurch daß die Verwaltung die Staatsdiener in der nämlichen Periode wieder anderwärts zu verwenden gewußt hat, etwas Vorübergehendes sind und nicht nachhaltiger wirken, als eine bloße Belastung des Gehaltsstats auch wirken würde. Der andere Grund, warum man auf diesen Unterschied hier das Gewicht nicht legen kann, das sonst darauf gelegt werden mag, ist Der, weil es sich hier, wie wir schon vorhin hörten, um die Frage handelt, was der abgetretene Minister ersetzen solle. Es versteht sich aber von selbst, daß man einen größeren Ersatz nicht fordern kann, als Dasjenige beträgt, um was wirklich die Staatskasse belästigt ist. Wenn nun Das, was er an Besoldungen mehr aufgewendet hat, im Gehaltsstat wieder eingebracht wird, so kann man, wie der Herr Berichterstatter selbst anerkennen wird, nicht anders handeln, als das Eine von dem Andern in Abzug zu bringen. Das sind also die beiden Grundsätze, bei deren richtiger Würdigung ich glaube, daß man von einer größeren Summe, als der von dem Herrn Staatsminister wiederholt berechneten nicht wird sprechen können. Alles Uebrige wird durch eine richtige Anwendung dieser zwei Grundsätze beseitigt seyn. Was sodann die Frage von der Verantwortlichkeit und die andere Frage betrifft, wie in Beziehung auf die kleine Summe, welche übrig bleibt, der Ersatz geltend gemacht werden soll, so hat der Abg. v. Sötron dem Abg. Regenauer gewiß Unrecht gethan, wenn er vom Letzteren unterstellt, er glaube, es könne ein Minister unter allen Umständen nicht durch die Gerichte oder in anderer Weise veranlaßt werden, dem Staat Ersatz zu leisten, für einen Schaden, den er demselben durch Ueberschreitung seiner Amtsgewalt zugefügt hat. So Etwas wird der Abg. Regenauer gewiß nicht behaupten wollen, allein es mag ihm, wie mir auch, geschienen haben, daß, wenn man so Etwas beabsichtigt, der Weg der Budget-Commission nicht der Angemessene sei. Auf diesem Wege kann weder civilrechtlich noch staatsrechtlich ein Ersatz herbeigeführt werden. Wenn man glaubt, daß ein Ersatz verlangt werden könne, so müßte man den Weg betreten, den der Abg. Weizel bezeichnet hat.

Staatsminister v. Böckh: Die gesetzliche Verbindlichkeit rücksichtlich der Budgetsäge geht nicht weiter, als das Gesetz selbst. Das liegt in der Natur der Sache. Allein die Regierung hat, wie ich schon bei dem speciellen Fall angeführt habe, außer der durch das Finanzgesetz ausgesprochenen Verbindlichkeit noch eine weitere, der sie auch nachzukommen nie versäumen wird, nämlich die moralische Verbindlichkeit, auch Dasjenige einzuhalten, was als die Basis der Bestimmungen des Finanzgesetzes betrachtet werden muß. Ich bin deßhalb von der Hauptsumme von 31,330 fl. sogleich auf die Budgetsäge, nämlich den Etat der Besoldungen und Gehalte und der Bureaufkosten zurückgegangen. Was die Regierung in dem Budget vorgeschlagen hat und die Basis von dem Finanzgesetz bildet, daran hat man sich allerdings zu halten, und die Regierung wird sich auch daran halten. Dazu hält sie sich aber nicht verpflichtet, bei der Diskussion des Budgets vorgekommene Bemerkungen, wonach Dieses oder Jenes geschehen oder nicht geschehen solle, zu berücksichtigen; dagegen wird sie jedenfalls darauf halten, daß die gesetzliche Specialität beobachtet und eingehalten werde. Vollkommen bin ich mit dem Hrn. Abg. Tresfurt darin einverstanden, daß es nicht gleich ist, was auf dem Besoldungs- und Gehalts-Etat verrechnet wird. Auch bei der Regierung besteht der Grundsatz, daß wohl Theile des Besoldungsetats in den Gehaltsstat übergehen, aber keine Gehalte in Besoldungen verwandelt werden können, weil allerdings die Ausgaben für Besoldungen eine größere Last für das Land sind, als die Ausgaben für Gehalte; denn an die Besoldungen knüpfen sich die Pensionen, Wittwengehälter und Unterstützungen der Kinder der Staatsdiener.

Hecker: Es ist von Seiten desjenigen Mitglieds, das einen dem Antrag der Commission entgegengesetzten Antrag in dieses Haus brachte, behauptet worden, es sey der Kammer nicht würdig, gegenüber einem Abwesenden Beschlüsse zu fassen und einem Mann, der vom Ministerium abgetreten sey, Summen zur Last zu schreiben. Das ist mir ein schöner Grundsatz im Verfassungsstaat! Wenn ein Minister heute 200,000 fl., ja eine Million gegen die Bewilligung der Kammer verausgabte, oder Bestimmungen der Verfassung auf das Aergste verletzte hätte, darauf aber das Präventive spielte und zurückträte, so würde es

nach dieser Theorie heißen, er ist weg, man kann gegen einen Abwesenden nicht auftreten, es ist der Kammer nicht würdig, ihn zu verfolgen, und man muß das Geschehene mit dem Mantel der christlichen Liebe zudecken. Selbst die schlimmsten Minister hätten es hiernach ganz bequem. Vier Minister, die sich vorgesezt hätten, die Verfassung des Landes nach und nach zu stürzen, könnten veranlassen, daß ein Turnus unter ihnen eingeführt würde. Im Jahr 1841 würde der Eine die Verfassung nach allen Richtungen verlegen, Ausgaben aller Art machen, und wenn er merkte, daß nun die Kammer zusammen komme, so würde er abdanken. Der Zweite handelte ebenso, und wenn es zum Treffen käme, so würde er gleichfalls uns und dem Ministerium den Rücken kehren. So könnte es in den zwei folgenden Jahren fortgehen, und in vier Jahren wäre die Verfassung des Landes vollkommen ruiniert, oder Ausgaben bis in's Erorbitante gemacht. Wenn man sagte, die Kammer könne über die Sache weggehen, so sage ich im Gegentheil, es war nothwendig und unsere Pflicht, wenn wir auf einen Posten dieser Art gestossen sind, solchen nach allen Richtungen, unter Darlegung der Principien, zu erörtern, und uns durch Gruppierung der Zahlen nicht irre machen zu lassen, wie sie in der frühern Sitzung erfolgt ist. Man ruft uns ferner zu: wie können Sie einen Beschluß nach dem Commissionsantrag fassen, der Minister hat ja kein rechtliches Gehör! Wenn also ein Minister abtrete, so würde er sich außer der Cognition und außer dem Bereiche der Kammer befinden, weil er hier nicht mehr Rede und Antwort stehen könnte. Es liegen die Thatsachen da, und sein rechtliches Gehör über seine Verwaltung liegt schriftlich und mündlich vor, in den Urkunden Rechnungen und Aufklärungen, die die Staatsregierung über die Verwendung der Gelder zu geben und gegeben hat, so wie in den Erläuterungen, welchen sie in unseren Sitzungen selbst durch Ihre Commissäre weiter gibt. Damit ist das rechtliche Gehör, so weit es die Functionen in der Kammer betrifft, satzsam vorhanden. Wir streichen die fraglichen Posten, wir erkennen sie als rechtmäßig verausgabt nicht an, weil die Rechtfertigung der Ausgabe nicht nachgewiesen wird. Wenn wir der Regierung ferner den Weg bezeichnen, auf dem sie die Reclamationen zu veranlassen hat, so haben wir ihr gerade dadurch einen Dienst gethan, weil

es, wenn wir eine Ausgabe streichen, bekanntlich immer heißt: was soll geschehen? Auf welche Weise soll man zu dem Geld kommen? In dem vorliegenden Fall erwiedern wir einfach hierauf: ziehe die Regierung dem Minister den betreffenden Theil an seiner Besoldung oder Pension ab. Das ist der geradeste und kürzeste Weg, und haben wir das Recht, Ausgaben für nicht gerechtfertigt zu erklären, wie wir es haben, weil nach der Verfassung uns detaillirte Nachweisungen und nicht bloß Nachweisungen en bloc zu geben sind, so muß auch eine constitutionelle Regierung einem nicht gerechtfertigten Posten die Folge geben, die wir in Antrag gebracht haben, oder sie hat aufgehört, constitutionell zu regieren oder sie setzt mit andern Worten die moralische Verantwortlichkeit über das Gesetz. Mit dieser moralischen Verantwortlichkeit könnte man aber weit kommen. Wenn ein reicher Gläubiger einen Armen auf das Härteste verfolgte, weil er sich sagt, er habe ein Recht auf den Gulden, den dieser ihm schuldet, so könnte jener Unglückliche in der Beklemmung darüber, daß seine ganze Familie zu Grunde ginge, ganz wohl zu dem Entschluß kommen, den reichen Gläubiger todt zu schlagen, um nicht zu Grunde zu gehen, und hinterher sich auf die moralische Verantwortlichkeit berufen. Mit dieser Theorie hört alle Ordnung und alles Vertragsverhältniß auf und einseitige Willkür, Despotismus und Anarchie würden zum herrschenden Grundsatz in dem Staat. Wenn man von Seiten der Regierungsbank sagt, fassen Sie Beschlüsse, welche Sie wollen, wir befolgen sie nicht, so sagt man damit nicht mehr und nicht weniger, als weil wir die Macht haben, haben wir auch das Recht, ein Grundsatz, der schon oft proclamirt wurde, aber wie die Geschichte zeigt, schon zu merkwürdigen Folgen führte, und wer weiß, wie in 20 bis 30 Jahren dieser Grundsatz gegenüber von Denjenigen, die ihn aufgestellt haben, angewendet werden kann. Es ist deshalb hoch gefährlich, solche Grundsätze auszusprechen, wonach neben dem Gesetz noch eine persönliche und moralische Verantwortlichkeit statuiert werden und man sich mit dieser außer dem Gesetze stellen will. Wie es sich mit der vorliegenden Sache verhält, haben Sie heute am besten gesehen. In dem Commissionsbericht ist die Ueberschreitung von 1100 fl. in ihren Entstehungsgründen auf Gulden und Kreuzer nachgewie-

sen. Dagegen haben wir aber merkwürdige Rechnungen gehört. Zuerst hat der Herr Minister des Auswärtigen eine Rechnung aufgestellt, welche bis auf 25 fl. geklappt hat; eine andere wurde von Seiten des Herrn Regierungscommissärs v. Böckh vorgebracht und der Abg. Regener erklärte, seine Rechnung stimme mit dieser annähernd überein, und eine dritte Rechnung hat uns der Herr Staatsminister v. Böckh gebracht. Ich will übrigens diese Zahlenberechnungen nicht Alle herausheben. Wenn ich aber mit diesen merkwürdigen Zifferversetzungen, deren Resultate nicht klappen, in Verbindung bringe, daß hier bei den Kanzleidienern und dort bei einem andern Pöschchen ein Paar Gulden gespart worden seien, und wenn ich diese verschiedenen Rechnungen der Berechnung des Commissionsberichts gegenüberstelle, so kann ich nicht zu dem Resultat kommen, daß die Rechnung des Berichts widerlegt worden sei. Wenn übrigens der Herr Regierungscommissär sagt, das letzte Mal sei darauf angetragen worden, nur 1101 fl. 40 kr. zu streichen, während heute 908 fl. 20 kr. und wieder 700 fl., zusammen 1600 fl. reclamirt werden wollen, somit die heutige Berechnung von der letzten verschieden sei, so antworte ich mit Nein und werde meinen Widerspruch einfach erklären. Die Summe von 908 fl. 20 kr. setzt sich zusammen aus 133 fl. 20 kr. Ueberschreitung in dem ersten Jahr bei dem zweiten Secretär, aus 600 fl. im zweiten Jahr und 175 fl. Besoldungszulagen. Wo kommen nun die noch fehlenden 193 fl. 20 kr. her? Daß der heutige Antrag mit dem früheren Antrag übereinstimmt, hat darin seinen Grund, daß man früher über den wirtschaftlichen Referenten so weit mit Stillschweigen hinweg ging, als die für ihn verausgabten 700 fl. durch die ersparte Kanzlistenbesoldung mit 506 fl. 40 kr. gedeckt waren, dagegen nur die eigentliche Ueberschreitung von 193 fl. 20 kr. in Rechnung brachte.

Als ich diese Aufklärungen in der Commission gab, kam diese auf eine andere Meinung und stellte den vorliegenden Antrag, wonach die vollen 700 fl. für den wirtschaftlichen Referenten nicht für gerechtfertigt erklärt werden sollen. Nun fragt man aber, was wohl die Welt sagen werde, wenn man nicht bloß die 908 fl., sondern weitere 600 fl. dem damaligen Minister zur Last schreibe, eine Summe also, die die früheren 1100 fl. noch über-

steige? Die Welt wird sagen: da haben die Stände vollkommen Recht gehabt, wenn sie es nur bei allen Ueberschreitungen so machten und hinter alle ähnlichen Fehler kämen, hinter die sie nicht kommen. Die steuerzahlende Welt, die bekanntlich sehr zahlreich ist, wird sagen, einmal wurden gegen den Kammerbeschluß so viel Hundert Gulden ausgegeben, ferner 700 fl. ohne die Bewilligung der Kammer und ohne daß ein dringendes Bedürfnis dazu nachgewiesen wurde, und daß dieses die Kammer nicht hingehen ließ, daran thut sie recht. Man sagt uns dagegen, es sei an einer Kanzlistenbesoldung und an dem Gehaltssetat so viel gespart und damit jener Aufwand gedeckt worden. Darauf wird die Welt erwidern, wo war denn die Nothwendigkeit vorhanden, ohne ein dringendes Bedürfnis überhaupt die neue Anstellung eines wirtschaftlichen Referenten vorzunehmen und Gelder, die der Staatskasse heimgefallen wären, auszugeben. Dem Urtheil der Welt können wir ruhig entgegen sehen und dasselbe abwarten, wenn wir hier Demjenigen, der gegen den Beschluß der Kammer und ohne nachgewiesenes Bedürfnis Gelder verausgabt hat, solche zur Last setzen. Die Berechnung, welche der Herr Präsident des Staatsministeriums aufstellte, beruht vollkommen auf dem Grundsatz, den er geltend gemacht hat. Derselbe sagte nämlich zuerst, nur die Totalität des Budgets oder dessen Totalsumme komme in Betracht, und innerhalb dieser Totalsumme können wir, wie in einem Privathaus, wo Alles nach dem Belieben des Herrn geschehen kann, schalten und walten, wir können den Gehalts- und Besoldungsetat zusammen werfen, mehr Personen mit geringeren Besoldungen anstellen, wenn wir nur das Facit des bewilligten Budgets mit den Rechnungen herstellen. Wir Abgeordnete können aber aus zweierlei Gründen solche Manipulationen nicht anerkennen. Wenn die Verfassung die Vorlage eines Budgets an die Kammer anordnet und eine detaillirte Nachweisung darüber, wie die Verwendung der Staatsgelder erfolgt sei, vorschreibt, verlangt sie auch, wie die Regierung immer anerkennen mußte, indem sie mit dem Finanzgesetz auch die einzelnen Etats verkündigen muß, daß nicht bloß, wie bei den Postulaten-Landtagen, Summen en bloc, sondern ganz im Detail vereinbart werden, und dieser Satz ist so wichtig, daß wir ohne denselben, obgleich nicht ein Kreuzer mehr

vorgesehen wäre, eine doppelte und dreifache Zahl von Dienern im Lande erhalten könnten, die aus den Staatsgeldern bezahlt werden müßten. Wäre nämlich der Grundsatz des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums richtig, und betrüge zum Beispiel der effective Bestand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auf dem Besoldungsetat zehn Mann, so würde man es folgendermaßen machen können: Man würde, wie mit der Kanzlistenbesoldung in dem vorliegenden Fall geschehen ist, eine und die andere Stelle gar nicht besetzen oder nur eine Zeit lang unbesetzt lassen, um solche später, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht ist, dennoch wieder zu besetzen, die hierdurch gemachte zeitliche Ersparniß aber dazu verwenden, um im letzten Vierteljahr dann sechs bis acht Beamte auf den Besoldungsetat zu setzen, jedem aber nur so viel zu geben, daß die Ersparniß nicht mehr erschöpft würde. Solchergehalt hätten wir zwar keinen überschrittenen Etat, aber statt zehn Beamte vielleicht fünfzehn, die, wenn auch nicht in der ersten, doch in der zweiten oder dritten Periode uns mit erhöhten Besoldungen zur Bewilligung vorgelegt würden, indem man uns dann eben sagte, es ist geschehen, die Leute sind einmal da, es bleibt nichts übrig, Ihr müßt so und so viel bewilligen. Die Regierung, die einsah, wie viele Streitigkeiten hieraus erwachsen, hat früher einmal einen, von der Kammer nicht angenommenen Normaletat vorgelegt, sie legt ferner jedesmal einen Effectivetat vor, der für uns einen Anhaltspunkt der Bewilligung abgibt, und hat in dem Fall, wovon die Rede ist, für die Anstellung eines weitem Secretärs laut der Erläuterungen der Regierung und der Verhandlungen in der Kammer, wo dieselbe durch den Legationstrath v. Marschall vertreten wurde, für das erste Jahr 200 fl. und für das zweite Jahr 800 fl. gefordert, sie hat also den Effectivetat um eine Person vermehren wollen, unsere Einwilligung wurde nicht gegeben. Dieselbe ist aber immerhin schon nach der Verfassung nothwendig, weil die Regierung eine detaillirte Budgetnachweisung geben muß, was voraussetzt, daß eine detaillirte Anforderung vorangeht. Denn wenn wir en bloc bewilligen sollen, so brauchen wir keine detaillirte Nachweisungen. Wir bewilligen dann eben in's Blaue hinein, und die Regierung macht innerhalb der Schranken des Budgets Besoldungen über Be-

foldungen, Pensionen über Pensionen, und jene steuerzahlende Welt würde uns schlecht dafür danken, wenn wir von unserer Berechtigung nicht Gebrauch machten, in's Detail einzugehen, die Forderungen der Regierung im Detail in's Auge zu fassen und hiernach zu beschließen. Der Herr Präsident des Staatsministeriums hat gefragt, wo denn stehe, daß die Kammer beschlossen habe, die Anstellung des zweiten Secretärs zu verwerfen. Aus dem Protokoll der 22. Sitzung von 1842 ergibt sich aber sonnenklar, daß Freiherr v. Marschall die im nachträglichen Budget gestellte Anforderung von 800 fl. für die Anstellung eines zweiten Secretärs lebhaft vertheidigte, und wenn man damit den Bericht der Budgetcommission vergleicht, die geradezu diese Bewilligung verweigert, und endlich den Kammerbeschluß dazu nimmt, so ist klar, daß man damals etwas forderte, was die Kammer verweigerte, heute aber sich herausstellt, daß man trotz des Kammerbeschlusses doch diese Ausgabe machte. Gegenüber von solchen Thatsachen können die Zahlengruppirungen nichts helfen und es gibt in der That keine größere Rabulistikerei, als diejenige, die man mit Zahlen treiben kann, und daher kommt auch das Sprichwort ein X für ein U machen. Dieß konnte man den Juristen nicht vorwerfen, da diese nicht mit X und U, sondern mit Sägen arbeiten. Die Finanzmänner arbeiten aber in jener Weise und das Volk hat sie längst schon im Verdacht und wirft ihnen vor, daß sie ein X für ein U oder ein U für ein X machen. Sodann wurde auf unseren gesunden Verstand wahrhaft Sturm gelaufen, allein ich freue mich, daß dieser gesunde Verstand ungeachtet der heftigsten Zahlenstürme nicht verloren ging, und die Kammer wird deßhalb auch bei dem Commissionsantrag beharren. Wenn endlich auch in Beziehung auf den wirtschaftlichen Referenten behauptet wurde, daß von Seiten des Finanzministeriums nicht ein einziger Rath hätte detaschirt werden können, indem die Zeit eines Jeden karg zugemessen sei, so konnte ich mich, seit ich die Erörterung dieser Frage durch den Abg. Regenaueer gehört habe, die wenigstens eine halbe Stunde wegnahm, wenn ich den Zeitaufwand bei andern Verhandlungen von seiner Seite und von Seite anderer Angestellter in der Kammer dazu nehme, also im Hinblick auf diese Zeit, welche die Herren zu solchen langen Reden finden, wo-

mit sie gleichwohl die Commission und die Kammer nicht zu überzeugen vermögen, mich von dem Gedanken nicht trennen, daß doch die Zeit kein Hinderniß sei, um den einen oder andern Rath mit weiteren vorübergehenden Aushülfarbeiten zu beladen. (Regenauer: Nach diesem Grundsatz hätte der Herr Abgeordnete auch viel Zeit übrig.) Ich bin Herr meiner Zeit und kann so viel oder so wenig arbeiten als ich will. Das kann aber ein Rath des Finanzministeriums nicht. Jedenfalls scheint unsere Berechnung auf ein klares Resultat zu führen, das alle Mitglieder der Commission überzeugt hat, während hier in der Kammer viele Berechnungen gehört wurden, deren jede ein anderes Resultat liefert und ein Flickwerk von Ausgaben darstellt, vor welchem die klare Rechnung der Commission den Vorzug verdient, weshalb wir auch bei unserem Antrag stehen bleiben müssen.

Staatsminister v. Böckh: Ich will die zahllosen Unrichtigkeiten und Uebertreibungen des Herrn Abgeordneten Hecker nicht widerlegen, da die Sache genügend besprochen worden ist.

Der Präsident bringt nun zuvörderst den Antrag des Abg. Junghanns zur Abstimmung, welcher dahin geht, die gesammte Ausgabe für gerechtfertigt zu erklären.

Dieser Antrag wird verworfen, der Commissionsantrag dagegen unter Lit. A. 1 und 2 angenommen.

Ebenso der weitere Antrag unter Nr. 3.

In Beziehung auf den Commissionsantrag unter Lit. B. beschließt die Kammer, von der dort vorkommenden Position von 700 fl. Umgang zu nehmen.

Endlich wird auch noch der Hauptantrag der Commission von der Kammer angenommen.

Staatsminister v. Böckh bemerkt hierauf, daß die Herren von der Opposition gesiegt hätten durch ihre Zahl.

Hecker: Dieß versteht sich von selbst. Wenn wir mit der Minorität siegen könnten, so wäre auf dem letzten Landtag Manches anders gegangen.

Schaaff: Bevor in der Tagesordnung fortgeschritten wird, bitte ich um's Wort. Die Kammer hat nun beschlossen, die Regierung zu ersuchen, den früheren Minister jetzigen Bundestagsgesandten Freiherrn v. Blittersdorf zum Ersatz von 908 fl. 20 kr. auf geeignetem Wege etwa

durch Abzug an seiner Besoldung anzuhalten. Diesen Beschluß, zu dem ich übrigens nicht mitwirkte, kann die Kammer doch nur gefaßt haben, damit er auch vollzogen werde, und nicht, daß er blos auf dem Papier stehe; daß es der Kammer mit ihren Beschlüssen ernst sey, muß ich annehmen. (Viele Stimmen: Allerdings!) Es wird also noch etwas Weiteres geschehen müssen, wenn die Kammer will, daß jene 908 fl. 20 kr. der Staatskasse wieder vereinnahmt werden, ihr wieder zufließen. Aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums haben Wir im Laufe der Discussion die feste Erklärung vernommen, daß, wenn auch die Kammer eine solche Reclamation beschliesse, die Staatsregierung schlechterdings keine Notiz davon nehmen und dem Beschluß keine Folge geben werde. Die Wirkung des Beschlusses wird also die seyn, daß er keine Folge hat, und es bleibt somit der Kammer nichts übrig, als daß sie sich entweder beruhigt, bei dem, was sie von der Regierungsbank gehört hat, und diese Erklärung als den Ausspruch auf ihren Beschluß entgegennimmt, oder daß sie sich nicht dabei beruhigt. Im erstern Fall hat sie weiter nichts zu thun, im letztern aber hätte sie den verfassungsmäßigen Weg einzuschlagen, nämlich gegen den Herrn Minister-Präsidenten wegen jener Aeußerung eine Vorstellung zu beschließen, die Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog in einer unterthänigsten Adresse unterbreitet wird, falls die Kammer nicht etwa vorzieht, gegen den Herrn Präsidenten des Staatsministeriums eine Beschwerde zu erheben. Beruhigt sie sich bei jener Aeußerung, und beschließt sie keine solche Vorstellung, oder Beschwerde, so hat sie damit zu erkennen gegeben, daß sie für ihren Beschluß keine Wirksamkeit wolle, daß sie keine solche von ihm erwarte.

Staatsminister v. Böckh: Die Kammer hat beschlossen, und damit hat die Sache ein Ende. Sie hat beschlossen, die Regierung zu bitten, dem Freiherrn von Blittersdorf einen gewissen Geldbetrag an seiner Besoldung abzuziehen. Erwarten Sie nun, was die Regierung thun wird.

Weller will sprechen.

Der Präsident bemerkt jedoch, daß die Sache nunmehr abgemacht sey, und es sich frage, ob die Diskussion wieder aufgenommen werden solle.

Nachdem sich die Kammer verneinend ausgesprochen, wird der Gegenstand verlassen.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der Beilage Nr. 2. abgedruckt.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Anhörung und Berathung von Berichten der Petitionscommission.

Ministerialdirector Kettig begibt sich auf die Regierungsbank.

Mezger berichtet zuvörderst über die Petitionen:

a. der Gemeinden Walldürn, Altheim, Siedolsheim, Rosenberg, Hüngeheim, Ballenberg, Erkenbach und Unterwittstadt, um Uebernahme der von der württembergischen Grenze durch die genannten Orte nach Miltenberg am Main führenden Straße in den allgemeinen Straßenverband, und

b. der Gemeinden Walldürn, Ripberg, Hemsbach, Gögingen, Rintschheim und Hettlingen, Herstellung einer Commercialstraße von Heilbronn über die genannten Orte nach Amorbach und Miltenberg auf Staatskosten, als Verbindungsstraße des Neckars mit dem Main.

Beilage Nr. 3.

Der Commissionsantrag geht auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Ministerialdirector Kettig: Die Regierung theilt das Interesse, welches Ihre verehrliche Commission für den Verkehr in dem ehemaligen Mainkreis ausgesprochen hat, und auch die Ueberzeugung, daß es eine Forderung der Billigkeit, wo nicht, der Gerechtigkeit sey, daß in jenen Landestheilen zur Beförderung des Verkehrs etwas geschehe. Es ist deshalb auch Vorsehung in dem außerordentlichen Budget getroffen. Ueber die Wahl der Straßen kann natürlich hier nicht entschieden werden, da die Entscheidung der Frage, welche der Straßen zwischen dem Neckar und dem Main die zweckmäßigste sey, eine Sache der Techniker und der Lokalkundigen ist. Da hiernach also die Sache bei dem außerordentlichen Budget wieder zur Sprache kommt, so schlage ich vor, diese Petitionen einstweilen der Budgetcommission zu übergeben, damit wenn von den Straßen dort die Rede ist, auch diese Bitte berücksichtigt werden kann.

v. Jzstein: Ich habe dagegen nur zu bemerken, daß ich bei einer Rücksprache mit dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums erfahren habe, daß ein Beschluß über die verschiedenen Positionen des außerordentlichen Budgets noch nicht gefaßt sey, weil die für die verschiedenen Unternehmungen erforderliche Summe weit höher steige, als die disponiblen Mittel erlaubten. Wenn indessen der Herr Ministerialdirector mit Bestimmtheit weiß, daß die in Frage stehende Straße wirklich schon aufgenommen ist, so mag allerdings die Verweisung an die Budgetcommission, die sich mit dem außerordentlichen Budget befassen muß, angemessen seyn. Außerdem wäre es wünschenswerth, daß die Sache an das Staatsministerium käme, um hierdurch zu bewirken, daß bei der noch bestehenden Unentschiedenheit ein Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget im Hinblick auf die Wichtigkeit der Straße gemacht werde.

Selzam tritt dieser Ansicht bei.

Schaaff: Nach dem jetzigen Stand der Sache wird eine Ueberweisung an das Staatsministerium allerdings mehr am Platz seyn.

Ministerialdirector Kettig: Ich habe dem Mainkreis auf dem nächsten Wege helfen wollen, finde aber nichts dagegen zu erinnern, wenn die Petition den Weg durch das Staatsministerium macht. Sie wird dann dem betreffenden Minister zur Begutachtung zugewiesen werden, und dann für das außerordentliche Budget dasselbe Resultat sich ergeben.

Mezger: Der von der Commission gestellte Antrag wird um so angemessener seyn, als noch mehrere solche Petitionen vorkommen werden.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

v. Soiron berichtet über die Beschwerde des Bauern, Fidel Preiser von Obermettingen gegen den Oberamtmann Frei zu Stühlingen, wegen widerrechtlicher Verhaftung.

Beilage Nr. 4.

Die Commission trägt auf den Uebergang zur Tagesordnung an.

Welker: Ich unterstütze zwar auch den Antrag auf Tagesordnung, denn der Petent hat wenigstens den Fehler begangen, daß er die gehörige Nachweisung nicht gegeben hat. Wenn man aber mündlich und ungeachtet

der noch fortbestehenden Censur auch schriftlich oder gedruckt aus den verschiedenen Landesstellen vernimmt, wie sehr die Beschwerden der Bürger über gesetzwidrige polizeiliche Eingriffe und Gewaltmaßregeln der Beamten sich häufen, so erhält allerdings durch diese Notorietät eine solche Petition eine bedeutende Unterstützung. Ich wünsche deshalb, daß die Regierung wenigstens Kenntniß hiervon nehmen möchte. Wenn solche grobe Verletzungen und Eingriffe der Polizei in Beziehung auf die bürgerliche Freiheit, wie wir sie immer vernehmen, nicht im Interesse und im Sinn eines Systems der Regierung sind, was ich doch nicht annehmen kann, so hat sie doch im offenbarsten eigenen Interesse, im Interesse ihrer Ehre, und der Ehre der Verwaltung, die Pflicht, schleunigst Das zu thun, was solche Klagen verstummen macht, nämlich die Beamten zur Ordnung zu verweisen, und ihnen zu bedeuten, daß ein solches Polizeisystem und solche Beschränkung der bürgerlichen Freiheit von ihr nicht gewollt werde, also von den Beamten verantwortet und nöthigenfalls bestraft werden müsse.

Jungmanns: Der Abg. Welcker hat bemerkt, daß in neuester Zeit die Beschwerden der Bürger in der fraglichen Richtung sich häufen. Woher er Dies weiß, ist mir unbekannt, allein das kann ich versichern, daß seit einem Jahre bei dem Ministerium, bei welchem ich angestellt bin, keine einzige Beschwerde eines Unterthanen, wegen verfassungswidrigen Verfahrens eines Beamten, besonders eines Richters — denn von den andern Beamten will ich nicht sprechen, weil ich mit ihnen nicht in Berührung stehe, vorgekommen ist. Die Beschwerden werden sich also nicht häufen, sondern sie verminderten, in so fern sie an das Ministerium gelangen, sich vielmehr bis auf Null, und Diejenigen, die in zweiter Instanz etwa vorgebracht worden sind, konnten schon von dem Hofgericht in einer Weise abgemacht werden, daß die Unterthanen Grund fanden, sich nicht weiter zu beschweren.

Welcker: Ich habe schon bei einer andern Gelegenheit eine Reihe von solchen Fällen angeführt, und sie konnten im wesentlichen nicht alterirt werden. Man hat sie entschuldigt, aber die Thatsachen nicht läugnen können, und bei Berathung der Motion des Abg. v. Soiron wird es Veranlassung geben, eine Masse von Beispielen

solcher Verletzungen anzuführen, wie sie allen Kammermitgliedern, und besonders Leuten aus dem Bürgerstand, bekannt sind. Daß nicht wegen aller und jeder solcher Verletzungen die Hilfe der höchsten Justizbehörde angegangen wird, hat in zwei Dingen seinen Grund. Einmal eignen sich solche Verletzungen, auch wenn sie von Beamten ausgehen, zum Theil nicht auf den Justizweg, denn es sind Polizeiverletzungen. So hat man in Lahr Verhaftungen vorgenommen, und gesagt, es sei dies eine bloße Polizeigewalt, und der Recurs ging somit an die Administrativbehörden, allein wir haben gesehen, daß weder von dem Ministerium, geschweige denn von der Kreisregierung eine Abhülfe erfolgte, und so ist es natürlich, daß die Beamten stets auf dieselbe Weise fortfahren. Der Herr Abgeordnete wird bei dem besten Willen, den er persönlich haben mag, die Thatsachen nicht läugnen können, daß es jetzt in dem Lande in dieser Hinsicht zugeht, wie ich, seit ich mir denken kann, nicht zugegangen ist.

Jungmanns: Ich erkläre diese Thatsache für ganz unwahr und erdichtet.

Welcker: Das ist gleich gesagt. Ich habe Thatsachen angeführt, die nicht erdichtet sind.

Hecker: Wenn Sie Beweise verlangen, so kann ich gleich einen solchen bringen. Einem Israeliten wurde aufgegeben, innerhalb vierzehn Tagen bei Vermeidung angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe Weggerkehrling zu werden. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten darum vollkommen Recht, daß bei den Justizbehörden dergleichen nicht vorkommt. Aber um so mehr ist es Pflicht, den so oft ausgesprochenen Wunsch zu realisiren, daß die Polizei von den Gerichtsbehörden gehandhabt werde und die Leute ihre oberste Hülfe bei den Justizbehörden finden, denn das traue ich der Richter Gewalt zu, daß, wenn die Polizei in den Händen der Justiz ist, solche Mackereien und Quälereien nicht stattfinden. Daß sie aber gegenwärtig vorkommen, werde ich bei einer andern Gelegenheit mit actenmäßigen Thatsachen belegen. Mancher wird sich dann vielleicht bemühen müssen, die Thatsachen zu verantworten oder zu beschönigen, allein wir werden dann sehen, ob er es vermag. Ich rufe der Kammer hier einen Satz in's Gedächtniß, der in einem Werke über Oesterreich aufgestellt ist, wo es heißt: Wenn der Staats-

organismus so recht einheitlich stark seyn soll, so muß die Justiz administrative vermittelt werden.

Schaaff: Die Polizei wird bei uns in Zukunft gehandhabt werden, wie sie in der Vergangenheit gehandhabt wurde, (Mehrere Stimmen: Das wäre schlimm), ob man nun Denjenigen, der sie handhabt, Richter oder Polizeibeamten nennt. Will man alles Unangenehme der Verwaltung abnehmen und auf die Richter übertragen, dann wird eben die Ungunst, die jetzt auf den Polizeibehörden lastet, auf die Gerichte gewälzt werden. Dieß wird die Folge seyn; allein die Polizei selbst wird gehandhabt werden, und bei weitem die meisten Einwohner dieses schönen glücklichen Landes wünschen auch recht sehr, daß sie gehandhabt werde, besonders auf dem Lande, wo man immer nur vermist, daß die Polizei zu lax ist, weil es an den nothwendigen Mitteln fehlt. Was den von dem Abg. Hecker angeführten Fall betrifft, daß man einen Israeliten zur Strafe ziehen wollte, wenn er nicht auf die Wanderschaft gehe, so war Dieß von dem Amt gut gemeint. Es wollte eine dießfallige Verordnung durch ein Mittel vollziehen, das die obere Behörde, an welche der Israelit den Recurs ergriff, ebenfalls nicht für angemessen gehalten hat, und damit war der ganzen Beschwerde abgeholfen. Wollen Sie denn aber alle solche Dinge in die Kammer bringen? Wenn die Unterbehörden alle die Intelligenz hätten, um ihr Amt ohne Fehl und Mangel zu handhaben, so daß gar kein Recurs mehr ergriffen würde, so könnte man alle Recursbehörden abschaffen. Daß man aber alle solche Bagatellsachen hierher bringt, entspricht der Würde der Versammlung nicht. Der Abg. Welcker hat eine etwas lebhaftige Phantasie; überall sieht er maßlose Uebergriffe, und die Polizeigewalt spielt bei ihm eine ungeheure Rolle. Es wird ihm auch Manches erzählt, was er, weil er den Leuten glaubt, für baare Münze annimmt. Wenn er aber über alle solche Fälle gehörig unterrichtet worden wäre, so bin ich überzeugt, daß er Vieles nicht hierher gebracht hätte. Das meiste von Demjenigen, was er von solchen Dingen in die Kammer bringt, möchte ich als unrichtig annehmen, nicht als ob er aus Geßlossenheit die Sache entstellte, denn wenn er sagt, er habe etwas selbst gesehen, so glaube ich ihm. Wenn er sich aber auf achtbare Männer beruft, so glaube ich ihm nicht so unbedingt, denn

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 2. Protokollheft.

ich erinnere mich eines Falles, wo er auch erklärte, diese und jene achtbare Männer aus dem Amt Ladenburg haben mir die Beschwerde mitgetheilt, und hintennach zeigte es sich, daß diese achtbaren Männer gar nicht in der Welt existirten, sondern die Namen falsch waren.

Welcker: Ich habe damals dem Herrn Präsidenten die betreffenden Papiere übergeben, und es verhält sich nicht so, wie der Abg. Schaaff behauptet. Auch wird er mir zutrauen, daß ich die Silberhaare von Zgstein nicht für Lanzenspitzen und die Locken von Hecker nicht für Barricaden ansehe.

Bassermann: Als ich auf dem letzten Landtage ähnliche Mißhandlungen hier zur Sprache brachte, die einen gewissen Eindruck machten, und ich nachher mit einem Mitglied dieses Hauses, das auch Administrativbeamter ist, zusammentraf, sagte dasselbe: „was wir hier vorbringen, ist kaum der Rede werth; wenn ich das Häflein aufdecken wollte, dann würde man erst hören, was vorgeht.“ Hinter das Aergste kommt man nicht, und wenn man das Geringsste aufdeckt, so sagt man, es existirt nicht.

Schaaff: Was für ein Zeugniß stellen Sie mit alldergleichen den Bewohnern dieses Landes aus. Jedermann weiß am besten, wo ihn der Schuh drückt, und wenn Einer glaubt, sich gegen eine Privatperson oder einen Beamten beschweren zu müssen, so weiß er recht gut den Weg zu finden. Die Leute müßten ja gar nicht wissen, welche Rechte sie haben, wenn sie so wären, wie hier gesagt wird.

Ministerialdirektor Kettig: Ich will diese improvisirte Discussion nicht aufnehmen, sondern nur zur Beruhigung des Herrn Abg. Welcker bemerken, daß der Regierung vielleicht mehr als ihm darum zu thun ist, alle wahren und gerechten Klagen, die ihr zu Ohren kommen, ohne die Mühe zu scheuen, zu untersuchen und Amtsmißbräuche abzustellen. Ich sage dieß öffentlich unverholen und ohne Scheu, weil ich weiß, daß von allen Denjenigen, die bei dem Ministerium des Innern Hülfe suchten, Keiner sagen kann, sie sey jemals verweigert worden. Daß hier und da jetzt mehr Klagen zum Vorschein kommen, als früher, finde ich natürlich; denn ich weiß wohl, daß viele Menschen im Lande, und der Herr Abg. Welcker selbst eine Profession daraus machen, die Leute aufzumuntern, Klagen

zu erheben (Welcker: Dieß wäre sehr löblich vom Abg. Welcker.), und aus einer Sache etwas zu machen, die des Lärmens gar nicht werth ist. Man klagt und lamentirt so schrecklich über unsere Polizeibeamte. Wie kommen denn aber diese Leute an solche Stellen? Das sind ja eben die Richter, die Sie gepriesen haben. Wenn sie gezeugt haben, daß sie etwas Tüchtiges zu leisten vermögen, so rücken sie vor und man macht sie zu Polizeibeamten. Warum sollen nun Diese auf einmal unmoralisch, schlecht und gewaltthätig werden? Daß unter der großen Zahl von Polizeibeamten einzelne seyn mögen, die ihre Stellung verkennen und sich durch Leidenschaftlichkeit verleiten lassen, gebe ich zu. Auch in dieser Kammer sind Männer, welche auf Ehrenhaftigkeit und öffentliche Achtung Anspruch machen, und doch lassen sie sich zuweilen durch Leidenschaftlichkeit verleiten. Denken Sie sich nun einen Mann, der den ganzen Tag in der Amtsstube sitzt, der gereizt ist und viele unanständige Dinge hören und verschmerzen muß, und fragen Sie sich, ob nicht auch Dieser sich bisweilen zu Dingen verleiten lassen kann, die er vor seinem Vorgesetzten nicht ganz zu rechtfertigen im Stande ist. Die ganze Polizeiverwaltung aber mit Hohn zu überschütten, dazu ist kein Grund vorhanden.

Brentano: Ich stimme zwar auch für den Commissionsantrag, weil der Beschwerdeführer die Form, welche die Verfassung vorschreibt, nicht eingehalten, nämlich die Entbörung nicht nachgewiesen hat. Diese Petition beweist übrigens, wie schwer es oft ist, eine Entbörung nachzuweisen. Beschwerde bis an das Staatsministerium zu führen, kostet Geld. Die Parteien, die solche Beschwerden vorzubringen haben, sollen sich recipirter Schriftverfasser oder anderer Advokaten bedienen, und dazu besigen solche Leute, an denen solche Gewaltstreich verübt werden, und die gewöhnlich den ärmeren Ständen angehören, die Mittel nicht, und sie bedienen sich deshalb zur Abfassung ihrer Schrift eines anderen Mannes, etwa des Schullehrers. Gerade in dem vorliegenden Fall nun hat sich der Beschwerdeführer auf solche Weise Hülfe verschaffen wollen, und Dieß hat das Amt veranlaßt, auf so gewaltthätige Weise zu Werk zu gehen. Wohin soll es führen, wenn Jemand, der das Geld nicht hat, um einen Advokaten zu benützen, sich eines unrecipirten Schriftverfassers bedient, durch Gendarmen zum Amt geschleppt wird. Man verlangt, wir sollen Beispiele anführen, die zeigen, auf

welch gewaltthätige Weise oft gehandelt wird. Sie sollten uns hiezu nicht auffordern, denn es sind uns solche Beispiele zur Hand, wie man denn erst vor einigen Tagen in einem censirten Blatt las, daß ein Beamter im Oberlande, welcher Mitglied dieser Kammer seyn soll, auf eine sehr verlegende Weise Haussuchung vornehmen und bei einem angesehenen Gastwirth und noch bei einem andern Bürger nach einem Buche forschen ließ, das gar nicht verboten ist, nämlich nach den Liedern von Hoffmann von Fallersleben. Die Regierung sollte streng darüber wachen, daß ihre Beamte durchweg gesetzlich handeln, denn auch die Polizei soll keine Gewalt ausüben.

Ministerialdirektor Rettig: Ich habe hierauf bloß zu bemerken, daß jeder Sachwalter, wenn er will, unentgeltlich arbeiten darf.

Lichtenauer: Der Abg. Brentano hat wahrscheinlich das Oberamt Offenburg gemeint, allein ich als Vertreter dieses Amtes finde mich nicht veranlaßt, auf das Gesagte eine Antwort zu geben.

Hecker: Das ist auch gar nicht nothwendig.

Bassermann: Dann hätte der Herr Abgeordnete auch gar nicht aufzustehen gebraucht.

Der Präsident bemerkt, daß dieser Gegenstand nicht auf der Tagesordnung sey.

v. Soiron: Wenn man auch mit dem Herrn Regierungs-Commissär den Beamten Vieles zu gut halten will, so ist es doch eine merkwürdige Erscheinung, die ich bestätigen kann, daß gewissermaßen die Justiz von der Verwaltung in erster Instanz — ich sage, gewissermaßen — schon getrennt ist, denn ein Beamter, sofern er weiß, daß er unter dem Hofgericht steht, ist ein ganz anderer Mensch, als ein Beamter, sofern er weiß, daß er nicht unter dem Hofgericht steht, und daher kommt es auch, daß dem Abg. Jungmanns in seiner dienstlichen Stellung keine Beschwerden bekannt werden.

Hierauf wird der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Damit schließt der

Präsident die heutige Sitzung und setzt die nächste auf künftigen Samstag fest, indem er zugleich die Tagesordnung für dieselbe verkündigt.

Zur Beurkundung

Der Präsident:

Beff.

Der Secretär:

Meß.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Durch die von Höchst-Ihrem Kriegsministerium und vorgelegten Nachweisungen über die Verwendung der Staatsgelder in den Jahren 1842 und 1843 sind wir veranlaßt, Eurer Königlichen Hoheit Folgendes ehrfurchtsvoll vorzustellen:

Es ergab sich aus den gedachten Nachweisungen, daß die ständischen Bewilligungen in verschiedenen Posten im Gesamtbetrage um 40,117 fl. 47 kr. überschritten worden sind.

Wenn wir nun gleich diese Ueberschreitungen nicht in allen Positionen für genügend gerechtfertigt erachteten, so haben wir doch deren nachträgliche Genehmigung nicht verweigert, sehen uns aber zugleich aufgefordert, diejenigen Wünsche und Bitten, von deren gnädigsten Genehmigung wir einerseits Wahrung der praktischen Wirksamkeit des ständischen Steuerverwilligungsrechts und andererseits Erzielung größerer Sparsamkeit und erhöhter Klarheit in den Darstellungen der Militäradministration erwarten, ehrfurchtsvoll vorzutragen:

1) Bei der drückenden Last, mit welcher der Gesamtaufwand für Militärbeamte auf der Staatskasse haftet, scheint es uns dringend geboten, jede Erleichterung aufzusuchen, welche ohne Beeinträchtigung für den Dienst und ohne Ungerechtigkeit für den Diener gewährt werden kann, und wir glauben, daß eine solche Erleichterung zu erzielen wäre, wenn es Eurer Königlichen Hoheit gefallen wollte, gnädigst anzuordnen, daß da, wo Militärdienststellen durch den Tod erledigt werden und das Sterbequartal an die rückgelassene Familie entrichtet werden muß, regelmäßig die Wiederbesetzung des Dienstes oder nach Umständen der höhere Gehalt an den Dienstinachfolger bis zum Ablauf jenes Sterbequartals zu verschieben sei.

2) Ein Theil der vorliegenden Ueberschreitungen, namentlich die bei dem Bauwesen und dem Garni-

sonswechsel von Durlach nach Freiburg, scheint uns davon herzurühren, daß man theils in der Zeit der Aufstellung des Budgets nicht genugsam darauf bedacht war, alle für die Zeit der Budgetperiode voraussehbaren Ausgaben aufzunehmen, theils, wie bei der Remonte, sie in dem vollen, damals vorher zu erwartenden Betrage aufzunehmen, theils endlich, daß man bei Effectuirung der Ueberschreitungen es mit der Dringlichkeit der Ausgaben und der darin gefundenen Rechtfertigung zu leicht nahm.

Wir sind aber der Meinung, daß auf diesem Wege einerseits der immer zu wünschenden Wahrhaftigkeit der Darstellung des Gesamtbetrages Abbruch geschehe, und andererseits das Bewilligungsrecht der Stände dadurch verkürzt werde, und bitten deshalb ehrfurchtsvoll, daß es Eurer Königlichen Hoheit gefallen möge, Höchst-Ihrem Chef der Militäradministration in den angedeuteten Punkten sowohl die möglichste Genauigkeit, als die thunlichste Beachtung der Schranke des Budgets bei seinem Vollzuge anzuempfehlen.

3) Außerdem scheint es uns, daß bei den Anschaffungen für das Militär, insbesondere bei der Remontirung, deren Aufwand noch im Steigen begriffen ist, eine Ersparniß wohl nur zu erreichen wäre, wenn man, was die den Lieferanten zu setzenden Bedingungen der Qualitäten des zu liefernden Gegenstandes betrifft, in so weit herunterginge, als solches mit dem Dienste und mit einer tüchtigen Ausrüstung nur immer verträglich ist.

Wir erlauben uns deshalb die ehrfurchtsvollste Bitte, daß Eure Königliche Hoheit die nähere Erwägung und Berücksichtigung dieser Punkte gnädigst anordnen wollen.

4) Sodann haben wir bei der Behandlung derjenigen Fonds, welche in einer Depositenklasse als ausnahmsweise am Schlusse der Budgetperiode nicht erlöschende Credite vereinigt werden, die Klarheit der Darstellung vermißt, welche wir für Sicherung der erlöschenden Credite anderer Positionen und für die Wirksamkeit der ständischen Controle zweckmäßig erachten.

Wir wünschen, daß eine Aenderung dieser Be-

handlung dahin eintreten möchte, daß in den Nachweisungen über diese Kasse auf der einen Seite die Budgetsätze für jeden der fünf Kassenbestandtheile im Ganzen, und auf der andern Seite die Uebersicht dessen, was davon in jedem Einzelnen zu wirklicher Verwendung kam, aufgeführt werde, um so aus dem Saldo den Stand dieser Separatkasse am Schlusse der Periode einfach entnehmen zu können.

Wir bitten ehrfurchtsvoll, daß Eurer Königliche Hoheit auch diesen Wunsch einer näheren Erwägung unterwerfen, und falls er die höchste Billigung finden sollte, die für dessen Gewährung dienlichen Anordnungen gnädigst treffen wollen.

- 5) Endlich bitten wir, die Frage allergnädigst in Erwägung ziehen zu lassen, ob es nicht zulässig und zweckmäßig sei, Brod und Fourage wegen ihrer wechselnden Preise getrennt zu behandeln, um die Rectification des Budgets dahin zu beschränken, wo sie dasselbe allein verlangt.

Diese Wünsche und Bitten legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 12. Januar 1846.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident: Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

Baum.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung
vom 15. Januar 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit
getreuen Stände hat bei Prüfung der Rechnungsnach-

weisungen des Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1842 und 1843

1) die in Folge der Anstellung eines zweiten Secretärs eingetretene Ueberschreitung

a. im Jahre 1842 mit 133 fl. 20 fr.

b. im Jahre 1843 mit 600 „ — „

sodann

2) die für das letzte Quartal 1843

bezahlten Raten an fünf Besoldungs-

zulagen von 700 fl. mit 175 „ — „

zusammen 908 fl. 20 fr.

für nicht gerechtfertigt erklärt und daher beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, den frühern Minister, jetzigen Bundestagsgesandten zu Frankfurt, Freiherrn von Blittersdorff, zum Ersatz vorstehender Summe auf geeignetem Wege, etwa durch Abzug an seiner Besoldung, anhalten lassen zu wollen.

Die zweite Kammer wurde zu diesem Beschlusse durch folgende Gründe veranlaßt:

Die Kammer von 1842 hatte nach längerer Debatte die Anstellung eines weitem Secretärs ausdrücklich verweigert, und ebenso an den über den Effectivetat für Spielraum geforderten 700 fl. die Summe von 300 fl. nicht verwilligt.

Dessenungeachtet wurde von dem Chef des Ministeriums unmittelbar nach dem Schlusse der Sitzungen ein weiterer Legationssecretär angestellt und im Jahr 1843 beibehalten.

Ebenso wurden für das letzte Quartal 1843 an fünf Besoldungszulagen von 700 fl. die Summe von 175 fl. angewiesen, demnach geradezu die von der Kammer nicht verwilligten 300 fl. ebenfalls verausgabt.

Weder die eine noch die andere Ausgabe konnte als absolut nothwendig im Interesse des Dienstes dargestellt werden, und da das Budget, respective das Finanzgesetz, wie jedes andere Gesetz, nur im Wege der Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen zu Stande kommen kann, was die Großherzogliche Regierung stets selbst anerkannt hat, so erscheinen diese Ausgaben als ungesetzlich und verfassungswidrig.

Der Chef des genannten Ministeriums zeigte somit, wie wenig er sich durch Beschlüsse der Kammer gebunden

halte, und die Kammer erblickt hierin eine Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, und zugleich ein Bestreben, das Steuerverwilligungsrecht der Stände zu schmälern.

Die Stände haben aber die Pflicht der Aufrechthaltung des Staats- und Grundgesetzes, jeder Alterirung desselben entschieden entgegenzutreten, nicht minder jeder ungesetzlichen und widerrechtlichen Handlungsweise eines Ministers, für welche derselbe persönlich einzustehen hat.

Es ist daher rechtlich begründet, daß der fragliche Minister zum Erfasse der gesetzwidrig ausgegebenen Summe von 908 fl. 20 fr. angehalten werde.

Wir nahen uns dem Throne Eurer Königlichen Hoheit und überreichen diese unterthänigste Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 15. Januar 1846.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

Baum.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung
vom 15. Januar 1846.

Bericht der Petitionskommission.

Erstattet von dem Abg. Metzger.

Die Gemeinden Walldürn, Altheim, Sindolsheim, Rosenberg, Hüngheim, Ballenberg, Erkenbach und Unterwittstadt bitten um die Uebernahme der, von der württembergischen Grenze durch ihre Orte, nach Miltenberg führenden Straße in den allgemeinen Straßenverband und die Gemeinden Walldürn, Ripberg, Hemsbach, Bofsheim, Gögingen, Rintschheim und Hettlingen, um die Herstellung einer

Comercialstraße von Heilbronn durch die benannten Orte nach Amorbach und Miltenberg.

Die Bittsteller suchen in den Petitionen nachzuweisen, daß ihr Gewerbe hauptsächlich auf den Getreidebau und sonstige landwirthschaftliche Produkte beschränkt sei, die nicht im Innern des Großherzogthums abgesetzt werden können, sondern an den Main und Neckar gebracht werden müssen, um sie dort zu Wasser weiter verbringen zu können.

Dieses könne aber bei den schlechten Vicinalwegen nur mit großen Kosten und vielem Zeitverlust geschehen, weshalb der Absatz ihrer Produkte in's Stocken gerathe und der Werth derselben, gegen andere Gegenden sehr gedrückt würde.

Die Folge dieser drückenden Hindernisse führen eine allmähliche Verarmung der Güterbesitzer herbei, die, wenn nicht baldige Hilfe durch Erbauung besserer Abfuhrwege käme, immermehr um sich greifen müsse.

Die Petenten beschwerten sich weiter, daß in ihrer Gegend gar Nichts für den öffentlichen Verkehr geschehe, während im Rheinthale enorme Summen, zur Hebung der Industrie, für die Eisenbahnen ausgegeben würden.

Besonders drückend wäre aber noch der Umstand für die dortigen Bewohner, daß sie bei der geringen Ertragsfähigkeit ihrer Felder, einen unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand für die Unterhaltung der vielen Vicinalwege zu tragen haben, welcher Uebelstand hauptsächlich nur durch die Erbauung einer Commercialstraße gehoben werden kann.

Und endlich erklären die Bittsteller, daß sie keine Ansprüche auf Eisenbahnen, wie andere Landestheile machen, sondern sich mit den nöthigen Straßen, zur Abfuhr ihrer Produkte hinlänglich begnügen würden.

1) Die Gemeinden Walldürn, Altheim, Sindolsheim, Rosenberg, Hüngheim, Ballenberg, Erkenbach und Unterwittstadt, welche um Uebernahme der, von der württembergischen Grenze, durch ihre Orte nach Miltenberg führenden Straße in den allgemeinen Straßenverband bitten, haben in diesem Betreff schon im Jahr 1843 eine Petition an die hohe zweite Kammer übergeben, welche in der 105. Sitzung, am 10. Juli 1844, von derselben an das Großherzogl. Staatsministerium empfehlend überwiesen werden ist.

Die Petenten haben aber bis jetzt keinen Erfolg davon wahrgenommen, weshalb sie sich mit einer zweiten Petition an die hohe zweite Kammer wenden und um Berücksichtigung ihrer Bitte ansuchen.

2) In der Petition der Gemeinden Walldürn, Ripberg, Hemsbach, Bofsheim, Göggingen, Rintschheim und Hettlingen, welche das Ansuchen: um die Erbauung einer Staatsstraße von Heilbronn über genannte Orte nach Miltenberg stellt, wird besonders hervorgehoben, daß eine solche Verbindungsstraße theilweise schon bestehe, die durch die Erbauung einiger Wegstrecken, mit geringen Kosten zur Staatsstraße erhoben werden könne.

Ferner wird bemerkt, daß auf dem vorgeschlagenen Straßenzug entlang, das gesammte Baumaterial in der Nähe gewonnen und wodurch die Kosten für die neue Anlage sehr vermindert werden könne.

Ueber die weitere technische Ausführung der vorgeschlagenen Straße gibt die Petition keine Nachweisung und es wird die Beurtheilung dieses Vorschlages um so schwieriger, weil bereits von Großherzogl. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues eine neue Verbindungsstraße, zwischen Heilbronn und Miltenberg, durch das Seebach- und Hettlingenbeuernerthal projectirt und theilweise schon abgesteckt ist.

Schon auf dem vorigen Landtage sind eine Menge Petitionen, um Erbauung von Verbindungsstraßen durch den Odenwald und das sogenannte Bauland an die hohe zweite Kammer eingegangen, die alle empfehlend an das Großherzogl. Staatsministerium übergeben worden sind, und wer nur einigermaßen mit den Verhältnissen jenes Landestheiles vertraut ist, der wird diese Anforderungen auch gerechtfertigt finden, indem nur durch geregelte Verbindungsstraßen den Bewohnern jener Gegend der Weg zum Markte und zum Absatz ihrer Feldprodukte eröffnet werden kann. Allein bei den vielen Klagen, welche die sämmtlichen Petenten bisher geführt haben, daß die bestehenden Straßen zu häufig über hohe Bergrücken führen, und wegen allzu steilen Steigen beschwerlich zu befahren wären, so ist von der andern Seite zu berücksichtigen, daß man bei neuen Straßenzügen im Odenwalde, wegen einzelnen Lokalinteressen nicht wieder die alten Fehler begehe; vielmehr sind die Straßenzüge,

wenn sie ihren Zweck entsprechen sollen, durch die Hauptthäler zu führen und so zu vertheilen, daß die Bewohner möglichst gleichen Antheil daran nehmen können. Bei nöthiger Ueberschreitung der Wasserscheiden, was bei einer Straße von Heilbronn nach Miltenberg geschehen muß, ist wo möglich der niederste Punkt derselben zu wählen, und die Steigung, wenn immer möglich, nicht über 3/00 festzustellen, wenn die Straße ihrem Zweck entsprechen soll.

Ihre Commission glaubte auf diese zuletzt bemerkten Punkte aufmerksam machen zu müssen und stellt den Antrag:

die hohe zweite Kammer wolle beide Petitionen dem Großherzogl. Staatsministerium empfehlend überweisen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der sechszehnten öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 1846.

Bericht der Petitions-Commission

über die

Beschwerde des Bauern Fidel Preiser von Obermettingen, gegen den Großherzoglichen Oberamtmann Frei zu Stühlingen, wegen widerrechtlicher Verhaftung.

Erstattet von dem Abg. v. Soiron.

Der Beschwerdeführer hat in seiner in der neunten Sitzung übergebenen Beschwerdevorstellung Folgendes vorgetragen:

Am 7. October 1845 habe das Großherzogliche Bezirksamt Stühlingen ein Erkenntniß erlassen, durch welches er eines Jagdrevells für schuldig und in eine Strafe von fünf Reichsthalern verfällt worden sei.

Gegen dieses Erkenntniß habe er sogleich eine Recursbeschwerdeschrift übergeben; allein statt diese der Großherzoglichen Regierung des Seckreises vorzulegen, habe das Amt Stühlingen, welches den Namen des Verfassers der Recurschrift habe wissen wollen, ihn (den Beschwerdeführer) auf den 6. November 1845 vorgeladen, und obgleich er sein Ausbleiben an diesem Tag mit Krankheit entschuldigt, obgleich er weiter Nichts vorzutragen ge-

habt, obgleich er zugleich gebeten, die Recurschrift sammt den Acten höhern Orts einzusenden, so sey er abermals auf den 13. November 1845 mit dem Bedrohen vorbeschrieben worden, daß, wenn er nicht erscheine, er durch die Gendarmerie abgeholt werden solle.

Damals sey er zwar noch krank gewesen, allein er wäre trotz dem auf den bestimmten Tag beim Amt eingetroffen, wenn er nicht, wie es scheine, aus Versehen, durch Polizeidiener Jöhle von Obermettingen aus Auftrag des Bürgermeisters daselbst abbestellt worden.

Am 14. November 1845 sey er hierauf durch einen Gendarmen verhaftet und vor das Amt Stühlingen geführt worden, wo ihm Oberamtmann Frei die bittersten Vorwürfe wegen seines Ungehorsams gemacht, ihn Punkt für Punkt über seine Recurschrift vernommen und ganz besonders nach dem Verfasser derselben gefragt habe.

Der Beschwerdeführer glaubt vom Amt Stühlingen unbefugter Weise vorgeladen und verhaftet worden zu seyn, und stellt den Antrag:

Die hohe Kammer wolle von seinem Falle die Veranlassung nehmen, daß dem Oberamtmann Frei in Stühlingen ein in den Schranken des Gesetzes gehaltenes Verfahren gegen die Amtsuntergebenen, überhaupt den Localbeamten ein anständigeres Benehmen gegen die Bürger durch das Großherzogliche Justizministerium anempfohlen werde.

Der Beschwerdeführer hat keinen Beweis der von ihm vorgetragene Thatsachen geführt und sagt in seiner Vorstellung nicht, daß er bereits Beschwerde bei den zuständigen Staatsbehörden geführt; nach §. 65 der Verfassungsurkunde muß daher die Commission den Antrag stellen:

Zur Tagesordnung überzugeben.